

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 51 (1989)

Heft: 1+2

Artikel: Berner Ämterbefragungen : Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter

Autor: Schorer, Catherine

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Ämterbefragungen*

Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter

Von Catherine Schorer

Die Ämterbefragungen als bedeutsame Erscheinungen im politischen Leben der eidgenössischen Territorien im ausgehenden Mittelalter erregten die besondere Aufmerksamkeit der Historiker erst, als die Diskussion um die Einführung des Referendums nach alten Vorbildern fragen liess. Bezeichnenderweise sind die ersten eingehenderen Arbeiten im Vorfeld der Abstimmung von 1869 über das Referendum in den Kantonen Bern, Zürich und Thurgau erschienen.¹ Wenn Moritz von Stürler die Befragungen damals noch Volksanfragen nannte, so zeigt sich in dieser missverständlichen Bezeichnung die Absicht, in den Ämterbefragungen einen Vorläufer des Referendums zu sehen. Ihn erinnerte «die Intronisation des Volkes für den Endentscheid über alle Hauptfragen der Gesetzgebung im allgemeinen und der Staatsfinanzen im besonderen... auffallend an eine Erscheinung im alten Bern, die ihr zur Seite gestellt werden kann», nämlich die Ämteranfragen.² Schon zu Ende des Jahrhunderts wurde diese Vorstellung durch Karl Dändliker, der als erster die Zürcher Befragungen näher untersuchte, teilweise abgeschwächt. «Streng objektiv-wissenschaftlich, unbenommen von politischen Ansichten und Überzeugungen» kam er zu der Auffassung, dass sich trotz der Unterschiede «eine gewisse allgemeine Ähnlichkeit dieser Berichterstattungen und Anfragen an das Volk mit dem Referendum nicht verkennen» liesse.³ Erst Christian Erni wies auf die «gründliche, prinzipielle Verschiedenheit» hin zwischen einer gelegentlichen, korporativ angelegten Ämteranfrage ohne Verbindlichkeit für die Regierung und dem Referendum als dem eigentlichen Recht des Volkes als dem Souverän auf direkte Mitsprache im Staat und seiner Gesetzgebung.⁴ Er verwarf daher zu Recht den von Stürler geprägten Begriff der Volksanfrage und ersetzte ihn mit der angemesseneren «Ämterbefragung», die der körperschaftlichen Ausrichtung besser Rechnung trägt. Die Ständeforschung neigt aufgrund ihres Ansatzes eher zu einer Unterbewertung der Befragungen. So scheint das Urteil Adolf Gassers, Berns «System... gelegentlicher Volksanfragen» stehe in keinem Vergleich zur Untertanenrepräsentation in landständisch verfassten Territorien,⁵ dessen Bedeutung zu unterschätzen. Die folgende Untersuchung möchte deshalb in ihrem ersten Teil einen Beitrag zur präziseren Beschreibung

* Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine von Prof. Dr. Arnold Esch angeregte Seminararbeit, die 1987 eingereicht wurde. Ihm und seinem damaligen Assistenten Vinzenz Bartolome sei für ihre bereitwillige Unterstützung herzlich gedankt.

der politischen Mitsprache im bernischen Stadtstaat leisten, um eine angemessene Beurteilung zu ermöglichen.

Nach einer kurzen Darstellung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt und ihrer Landschaft sollen die Befragungsformen über die ersten Anzeichen einer Kommunikation mit konsultativem Charakter bis zur ausgebildeten Ämteranfrage näher untersucht werden. Es stellt sich dann die wichtige Frage nach der personellen Zusammensetzung der Befragten, um die geographische und soziale Breite der repräsentierten Untertanen genauer zu fassen. Dies ist bei der dürftigen Quellenlage nur anhand einiger weniger Aussagen möglich, doch soll versucht werden, hinter der eher abstrakten Menge der «befragten Untertanen» einzelne Gruppen zu erkennen, um abklären zu können, welche Schichten letztlich aus den Antworten zu uns sprechen.⁶ Mit der Betrachtung der Funktion der Befragungen im politischen System soll abschliessend die Bedeutung der Mitsprache der Landschaft etwas schärfer umrissen werden.

Während eine solche Fragestellung den gesamten Zeitraum von der Entstehung der Ämteranfragen im 15. Jahrhundert bis zur Durchsetzung der Reformation (auf eine Einbeziehung der Weiterentwicklung wird angesichts der stetig sich verringernden Bedeutung der Befragungen verzichtet) stets im Auge behalten muss, beschränkt sich der zweite Teil der Arbeit auf die Zeitspanne der Mailänderkriege. Da in den Briefen der Ämter die Untertanen für einmal selbst zu Wort kommen, erlaubt diese besondere Quellengattung, statt von der Obrigkeit die Verhältnisse nun gleichsam von «unten», aus dem Blickwinkel der Bevölkerung zu betrachten. Solches ist ab 1496, also ziemlich zu Beginn des Konfliktes in Oberitalien möglich; von den früheren Befragungen des 15. Jahrhunderts hingegen sind keine Antwortschreiben überliefert.⁷ Während die Antwortbriefe aus der Reformationszeit schon länger fast vollständig ediert vorliegen,⁸ sind die Briefe aus der Zeit der Mailänderkriege nur in regestartigen Zusammenfassungen herausgegeben worden.⁹ Die Besonderheit der Quelle berechtigt aber zu einer eingehenderen Darstellung. In der Fülle der erhaltenen Briefe werden gewisse Problemkreise mit solcher Regelmässigkeit immer wieder aufgegriffen, dass die Dichte des Materials gewisse Rückschlüsse auf die Anliegen der Bevölkerung zulässt. Im Vergleich mit den bisher von der Forschung herangezogenen Quellen und ihren Resultaten soll anhand von ausgewählten Problemen der spezifische Beitrag der Ämterbriefe herausgearbeitet werden. Konflikte mit der Obrigkeit, divergierende Interessen in der Bevölkerung, aber auch die Auseinandersetzung mit der Eidgenossenschaft geben einen direkten Einblick in Anschauungen der Untertanen, die sonst nur mit Mühe erschlossen werden können.

I. Entstehung und Funktion der Ämterbefragungen – Die Frage nach dem politischen Mitspracherecht der Untertanen

1. Bern und sein Territorium

Um 1300 begann die nunmehr gefestigte Stadtkommune Bern, sich ein eigenes Territorium ausserhalb ihrer Mauern zu schaffen. Zu diesem Ziel erwarb sie mit der Zeit ein ausgedehntes Gebiet, wobei trotz der nun bernischen Landeshoheit die unterworfenen Städte und Landschaften ihre altüberlieferten Rechtsordnungen beibehielten. Alle neugewonnenen Territorien wurden mit einem Vertrag an die Stadt gebunden, der aber nur landesherrliche Rechte wie das Aufgebot zu Kriegsdiensten oder den Einzug der Telle, einer ausserordentlichen Steuer in Notzeiten, regelte. Im übrigen blieb die Rechtsstellung der neuen Stadt oder Landschaft die alte, was zur Folge hatte, dass die stetig sich mehrenden Glieder des bernischen Stadtstaates ebenso viele verschiedene Rechtsordnungen einbrachten. Das heisst für unsere Fragestellung, dass die Untertanenrepräsentation je nach der verfassungsrechtlichen Stellung eines Amtes unterschiedlich bewertet werden muss. So hat man sich etwa eine Landsgemeinde im Oberhasli, das das verbriefte Vorrecht genoss, seinen Landammann selber vorzuschlagen¹⁰ und über einen hohen, althergebrachten Autonomiegrad verfügte, anders vorzustellen als in einer unterländischen Vogtei, wo der Vogt womöglich zugleich bernisches Ratsmitglied war,¹¹ oder gar in einer Munizipalstadt wie Burgdorf, die über ein eigenes Herrschaftsgebiet verfügte, welches sie möglichst ohne obrigkeitliche Eingriffe zu regieren suchte.¹² In der Regel blieben jedoch die zwischengeschalteten Herrschaftsträger der mediaten Gebiete, in erster Linie Twingherrschaften und geistliche Territorien, für die Ämteranfragen ohne Folgen, da ihre Untertanen zusammen mit den übergeordneten Verwaltungseinheiten, den Ämtern, befragt wurden.¹³

Die vielfältigen Landgerichte, Landstädte, Landvogteien, Grafschaften und Landschaften standen zueinander in keinem direkten rechtlichen Kontakt, sondern waren nur über die allen gemeinsamen Landesherren, die «Kleinen und Grossen Räte, genannt die Zweihundert der Stadt Bern», verbunden.¹⁴ Mit anderen Worten: Es gab keine Institution, in der die Untertanengebiete gemeinsam den Landesherren gegenüberreten konnten. Die bekannte Erscheinung im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Fürstenstaat, dass die Landschaft in Form von Landständen dem Monarchen gegenübertrat, kannte die Stadtrepublik Bern – ebenso wie andere Stadtstaaten – nicht. Weder bildeten sich in der Landschaft Stände im politischen Sinn, sei es als korporativer Zusammenschluss des Adels oder der Geistlichkeit, der Städte oder der immediaten Landgemeinden, noch entwickelte sich ein die Untertanen repräsentierendes Organ im Sinne der fürstenstaatlichen Ständeversammlung auf dem sogenannten Landtag.

Dennoch gab es Ansätze zu einer institutionalisierten Einbeziehung der Untertanen in die Willensbildung des Staates, wenn auch in anderer Weise: über die dem Ständestaat unbekannt Form der Ämterbefragung.

2. Von den ersten Bitten um Rat zum ausgebauten System der Ämteranfragen

Am 13. April 1441 bitten Schultheiss und Rat der Stadt Bern ihre «Getrüwen», den Schultheiss und Rat von Thun, dass sie, angesichts der Teuerung vor allem in den Herbergen, «die Sach für üch nehmen, die betrachten, und von Stuck ze Stuck aller Kost, so man brucht, bedenken, darinn Anschlag thun, und uf Sunntag nächst nach Sant Jöryentag jetzkünftig üwer ehrberen Bottschaft ze Nacht, der Sach wohl unterricht und vollmächtig, by uns und andren den Unsren in unser Stadt heben wellent, uf Morndes uns üwer Rath und Anschlag fürzugeben, und fürer in der Sach ze rathen und die in massen beschliessen helfen».¹⁵ Es handelt sich hier um einen frühen Hinweis auf eine Ämterbefragung. Alle wichtigen Elemente sind vorhanden: Zuerst wird das *Problem* (die Teuerung der letzten Jahre, insbesondere im Herbergswesen) dem Vertreter der Landesherrschaft dargelegt. Schultheiss und Räte der Stadt Thun werden dann aufgefordert, die Sache *unter sich* zu besprechen (dabei bleibt offen, ob mit «üch» auch die Stadtgemeinde und die Gemeinden des Umlandes angesprochen werden), um darauf einen oder mehrere instruierte *Boten mit Handlungsvollmacht* vor den bernischen Rat zu entsenden. Es werden auch «andere der Unsern», also *Vertreter anderer Ämter*, in Bern erwartet, wo man mit allen zusammen *an einer Ratsversammlung* die Sache weiterdiskutieren will. Im Gegensatz zu anderen Formen der Kommunikation zwischen Herrschaft und Untertanen wird erstens die beratende Funktion der Aufgebotenen unterstrichen und zweitens die zur Frage stehende Angelegenheit nicht mit einzelnen Boten besprochen, sondern die Ämtervertreter gleichzeitig zu einer gemeinsamen Sitzung nach Bern berufen.

Nun ist keineswegs gesagt, dass es sich hier um eine der ersten je vorgenommenen Ämteranfragen handelt.¹⁶ Der zitierte Brief entstammt den Thuner Missivenbüchern, wo sich verwandte Schriftstücke vom Anfang des Jahrhunderts finden. Am 20. Juli 1410 beruft Bern wegen eines drohenden Krieges mit Savoyen Boten von Thun in die Stadt, «vmb das wir eigentlich ze Rate werden mögen mit üch vnd anderen den vnseren».¹⁷ Ein Brief vom 8. November 1409 lässt einen ähnlichen Inhalt vermuten.¹⁸ Es sind aber durchaus noch ältere Anfragen denkbar. Trotz der aussergewöhnlichen Dokumentendichte für diese frühe Zeit ist die Überlieferung auch in Thun nicht vollständig. Die bernischen Missivenbücher setzen deutlich später ein (ab 1442), und die Ratsmanuale, in denen solche Versammlungen ebenfalls auftauchen können, beginnen erst 1465.

Andere Formen der Kommunikation mögen darlegen, dass die Pflege des Gesprächs mit den Untertanen durchaus üblich war. 1440 bat Bern die Thuner,

dass sie ihre «ehrber Botschaft uf Samstag ze Nacht jetzkünftig [22. Oktober] in unser Stadt by uns habent, üwren getrüwen Rath ze mittheilen», da die Schwyzer ohne bernische Erlaubnis im Oberland Kriegsknechte anwarben.¹⁹ Das Fehlen jeden Hinweises auf weitere angefragte Städte oder Länder macht die Zuschreibung zu einer Ämteranfrage unwahrscheinlich. Vielmehr hat es sich wohl um eine spezifisch oberländische Frage gehandelt, wobei es dem Rat offenbar genügte, allein mit der Stadt Thun als dem Hauptort des Oberlandes Kontakt aufzunehmen. Eine solche Beratung der Landesherrn mit Abgesandten eines einzelnen Amtes kann zwar mit einer Besammlung von Vertretern aus der ganzen Landschaft letztlich nicht verglichen werden, bildet aber eine wesentliche Möglichkeit der Kommunikation zwischen der Obrigkeit und ihren Untertanen.

Eine andere Gelegenheit zum Gespräch ist die mündliche Mitteilung von wichtigen Angelegenheiten, ohne dass das Amt zur Meinungsäußerung aufgefordert würde, der sogenannte Fürtrag. 1444 verlangt Bern «von Sachen wegen, so wir mit üch ze reden und an üch ze bringen hand», dass die Thuner ihre «erbere, treffliche und wyse Botschaft, namlich vier üwer Räthen und zwen üwer Sechtzigen» in die Stadt schicken, «unser Meinung, die wir nit über Feld geschryben könnt, [zu] verhören».²⁰ Es kam auch vor, dass mehrere Ämter gleichzeitig zu einem Fürtrag aufgeboten wurden.²¹ Bei diesen Gelegenheiten ist ein gegenseitiger Meinungs austausch natürlich nicht auszuschliessen, womit diese Form des Kontaktes dem zuvor erörterten Fall recht nahe kommt.

Solche Beispiele mögen veranschaulichen, wie schwer es ist, die verschiedenen Kommunikationsformen klar voneinander abzugrenzen, zumal für die frühen Befragungen offen bleibt, wie viele Ämter angefragt wurden. Wendungen wie «mit ander unser guten Fründen und lieben, getrüwen Botten» oder gar nur «mit andern der Unsern»²² erlauben keine Rückschlüsse auf die geographische Reichweite der Befragungen. Erst im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts tauchen Angaben zu den anwesenden Boten auf,²³ ohne dass sich jedoch mit der Zeit ein feststehender Katalog von anzufragenden Ämtern gebildet hätte.²⁴ Es ist deshalb anzunehmen, dass die «vollständige Ämterbefragung», das heisst eine Anfrage an alle Gebiete im Bereich der bernischen Landeshoheit, sich erst langsam entwickelt hat. Oft ist es schwer zu entscheiden, ob sich der Aufruf an alle Ämter richtet, ob es sich lediglich um eine Mitteilung handelt, oder ob um Rat gefragt wird. Von der Obrigkeit mit plötzlichem Entschluss «eingeführt» wurden die Ämterbefragungen also nicht.²⁵ Ebensowenig scheinen sie eingleisig aus der Gewohnheit des Fürtrags entstanden zu sein.²⁶ Vielmehr entwickelte sich aus den vielfältigen Kommunikationsformen²⁷ ein immer weiter ausgreifendes, überregionales Befragungssystem, während Fürtrag und Beratungen mit regional beschränkten Gruppen parallel dazu weiter gepflegt wurden.

Die Ämterbefragungen konnten auf verschiedene Weise erfolgen. Stürler hat sie in drei Typen geschieden, wobei sein Typus I der ältesten Form entspricht.²⁸ Bisher ist nur von dieser ältesten Art die Rede gewesen. Sie ist dadurch

gekennzeichnet, dass Boten von Stadt und Land nach Bern vor den Rat berufen werden. Schon bald zeichnet sich in den Missiven eine relativ feste Einberufungsformel ab: «Und begeren deshalb an üch ernstlich, ir wellend mitt den üwern über diss sachen sitzen, die erwegen und bedennken, und demnach über bottschaftt also abvertigen, das die [es folgt die Datumsangabe] nachts hie in unser statt an der herberg und morndes zû rechter ratszitt by uns und andern den unsern erschine, um üwers willens und was üch bedunkt ze tünd und zû lassen zû berichten.»²⁹ In der Regel hat jedes Amt mehrere Boten geschickt, wie in anderen Briefen erwähnt wird. «Harumb wir an üch mit allem ernst begeren über ersam trefflich bottschaften, namlichen zwen der bescheidnosten zû uns zû vertigen», heisst es dann etwa.³⁰ Die Freiweibel, die Vertreter der Obrigkeit in den Landgerichten, werden 1495 sogar gebeten, «zû solich tag auch zu kommen und... uss jedem kilsperg [Kirchspiel] in dinem landtgericht einen erbern man ouch har zû bescheiden».³¹ In Anbetracht, dass allein das Landgericht Konolfingen acht Kirchgemeinden aufwies, war für diese Beratungsversammlung eine beträchtliche Anzahl Leute zu erwarten. Immer wieder wird ausdrücklich verlangt, dass die Boten am Abend vorher in der Stadt «an der herberg» sein müssen (dies gilt nicht für die nahen Landgerichte und die vier Kirchspiele). Damit hatten die Vertreter der Ämter reichlich Gelegenheit, mit den anderen Boten ins Gespräch zu kommen, zumal bei der grossen Anzahl Leute³² jeweils mehrere in derselben Herberge übernachteten. Diese Männer repräsentierten am nächsten Morgen an den Verhandlungen mit der obersten Landesgewalt in ihrer Gesamtheit die Untertanenschaft des bernischen Staates. Es ist wohl hier der Punkt, wo das bernische System der Ämterbefragungen der ständestaatlichen Institution des Landtags am nächsten kommt. Obwohl diese Art des Meinungs austausches als die einleuchtendste aus den frühen Kommunikationsformen zwischen Obrigkeit und Untertanen hervorging, wurde seit 1471 auch der umgekehrte Weg beschritten. Die Stadt begann damals, vorerst nur ausnahmsweise, die Landschaft aufzusuchen.

So schickte die Stadt beim zweiten Typus ihre Ratsboten mit schriftlich formulierten Instruktionen in die Ämter, um dort mit den versammelten Gemeinden die Anliegen der Obrigkeit zu besprechen. Den Ratsherren wurde jeweils eine Region zugeteilt, die sie nach einem vorgeschriebenen Terminplan zu bereisen hatten, wobei meist auf jeden Tag eine Versammlung fiel. In die Landgerichte wurden die zuständigen Venner entsandt.³³ «Bevelhen wir dir [dem lokalen Amtmann] ernstlich, die unsern by dir also zû versamlen, damitt die... zû rechter tagzytt by einandern syen, unser rattsbottschaftt, so wir zu inen werden schicken, zû hören, daruff zû rattschlagen und demnach mit antwort zû begegnen», heisst es in einem Missiv von 1502.³⁴ Da die Gemeinde ihre Beratungen vor dem Ratsboten abhalten musste, war der Einfluss der Regierung besonders gross. Die Entscheidung wurde denn auch nach einem obrigkeitsorientierten System gefällt: Während die Anhänger des Regierungsvorschlags stehen bleiben durften,

mussten die Vertreter anderer Meinungen zur Seite treten.³⁵ Die Antwort, die schriftlich abgefasst sein konnte, brachte der Ratsbote wieder vor den Rat. Diese Art der Ämterbefragung ist sicher die am stärksten von der Herrschaft dominierte, man hielt die einzelnen Ämter isoliert und konnte gleichzeitig persönlich auf die Willensbildung einwirken. Sie wurde jedoch relativ selten angewandt, wohl wegen der hohen Kosten und der Unbequemlichkeit.

Der dritte Befragungstypus ist quellenmässig am besten belegt, weil der Kontakt in diesem Fall nur auf schriftlichem Weg zustande kam. Der Rat formulierte in einem mehr oder minder ausführlichen Schreiben³⁶ die zur Diskussion stehenden Fragen, oft die eigene Ansicht recht deutlich klarmachend. Es folgte dann die Aufforderung, man solle «die unseren... zûsammen berüffen und mitt inen über diss sachen zû sitzen, die erwägen und bedäncken, und demnach uns üwers rats und gütten bedunckens... schriftlich by dysem darumb allein gesandten botten berichten».³⁷ In der Antwort heisst es dann, man habe «üwer schriben und meinoung lasen hören und diewil ein gmeind üwer schriben verstanden had und daruff um rad gefragt, so ist das die meinoung und einhellicklich gratten von der ganntzen gmeind».³⁸ Dieser dritte Typus setzte sich vor allem nach 1513 durch, als die Erfahrung des Könizaufstands die Regierung veranlasste, Versammlungen in der Stadt möglichst zu vermeiden. Dadurch, dass bei dieser letzten Art die Ämter gezwungen waren, sich selbst schriftlich auszudrücken, entstand mit diesen Briefen eine Quellengattung, die nun auch Fragen nach der Breite der Untertanenrepräsentation erlaubt.

3. «Ein gantze gemeind» – zur Zusammensetzung der Beratungsversammlung

Bisher ist immer von den Untertanen die Rede gewesen, die an der Gemeindeversammlung ihre Meinung abzugeben hatten. Wer aber waren die Leute, die da zusammengerufen wurden, und wie wickelte sich die Entscheidungsfindung ab? Waren es wirklich Volksanfragen, wie Stürler sie nannte, wo jeder anwesend war und gleichviel zählte? Trotz der nur spärlichen Angaben, die sich dazu finden liessen, soll hier versucht werden, die geographische und soziale Breite der angefragten Bevölkerung, aber auch das System der Willensbildung in der beratenden Versammlung eingehender zu beleuchten.

Die Übersichtskarte über «die Glieder des bernischen Territorialstaates in den Befragungen von Stadt und Land 1524–1528»³⁹ zeigt, dass trotz der verwickelten Herrschaftsverhältnisse das gesamte bernische Territorium erfasst wurde. Dies scheint selbstverständlich für die Gegenden immediater Herrschaft, wird jedoch fraglicher in den nur mittelbar von der Stadt beherrschten Gebieten. Da liesse sich denken, dass die lokale Herrschaft als Repräsentant seiner Untertanen die Antwortbefugnis haben könnte, so wie in der Stadt der Grosse Rat als «die Burger» die ganze Stadtgemeinde vertritt. Es lässt sich aber – wenn auch nicht

lückenlos – eine Beteiligung der mediaten Gebiete an den Versammlungen nachweisen. Die Twingherrschaften im Gebiet der Landgerichte werden mit diesen zusammen erfasst,⁴⁰ das ausserhalb liegende Spiez separat angefragt.⁴¹ Die geistliche Herrschaft Interlaken wird ebenfalls berücksichtigt, die dort ansässigen bernischen Herrschaftsleute zugleich mit den Gotteshausleuten an die Versammlungen berufen.⁴² Landsässige Städte mit eigenem Herrschaftsgebiet versammeln in der Regel Schultheiss, Räte, Stadtgemeinde und die Leute des Umlandes.⁴³ Der Stadt lag daran, möglichst die Stimmen des ganzen Untertanengebietes einzufangen. Sie reagierte ungnädig, als anlässlich einer Besammlung der Boten von Stadt und Land am Ende des von Unruhen gezeichneten Jahres 1513 die Leute ohne ausreichende Vollmacht erschienen. Im Januar 1514 bemerkt Burgdorf in seinem Antwortschreiben recht kleinlaut, dass da «jetzundt uff gehaltenem tag⁴⁴ die üwern, gnedigen herren, erschinnen sindt und üwer fürnemen gehörtt und villicht uff sölichs nitt all warent bericht zû ratten, so ist üwer unser gnedigen lieben herren will gsin, einem jeden botten sölichs hindersich an die seinen bringen und demnach zû rattschlagen und eines jeden willen zû verhören... Ist aber ettwas unerlichs beschechen von jetlichen, ist unß von hertzen leid, aber damitt wir unß ouch erzeigen alß die gehorsamen, handt wir, die üwern von Burgdorff, üwern gebotten nachgelept und die unsern verwantten allenthalb by unß berufft und si des handels bericht und ein jeden nach siner verstanttniß sinen ratt lassen vervolgen.»⁴⁵ Als Beweis für seinen Gehorsam unterstreicht Burgdorf, dass es dem Anliegen Berns entsprochen habe und jetzt von «allenthalb» seine Herrschaftsleute einberufen und nach der Meinung befragt habe.

In der Regel erwartet die Obrigkeit, dass an den lokalen Versammlungen alles, «was vierzächen jaren und daruber alt und mansnamens ist»,⁴⁶ teilnimmt. Also ohne jede soziale Abgrenzung nach unten wird die gesamte männliche Bevölkerung über 14 Jahren zu den Beratungen erwartet. Hingegen verordnet Bern Anfang 1530 in der gemeinen Herrschaft Murten «an der gemeind nit meren [zu] lassen die dienstknecht, sonders von jeder herdstat ein rechten hussmeister».⁴⁷ Wenn auch ein so ausdrücklich verlangter restriktiver Teilnahmemodus als Ausnahme gewertet werden kann, ist er doch kein völlig isolierter Einzelfall. 1479 verlangt Bern für die Verlesung einer neuen Reislaufofnung, dass «die unsern in stett und lannden und landtgerichten zû den ziten, so ihr ämpter besetzt oder ir gemeinden besampnot werden, die [Reislaufofnung] hören und offnen [sollen], und als von inen und ouch allen dienstknechten und andern, woher och die syen, zû hallten, diewil si under uns sindt gesworn worden».⁴⁸ Diese Reislaufofnung hatte man am Tag zuvor mit Boten von Stadt und Land beschlossen.⁴⁹ Wenn nun also die Stadt ausdrücklich erklärt, diese Ordnung gelte nicht nur für «die unsern», das heisst diejenigen Personen, die an den üblichen Versammlungen teilnehmen, sondern auch für Dienstknechte und Zugezogene, so kann angenommen werden, dass diese Leute auch nicht dabei gewesen waren, als die Ämterversammlung ihre Instruktionen für die Boten nach Bern festlegte. Es muss deshalb einschränkend

vermerkt werden, dass wohl nur in den Fällen, wo die Stadt es besonders erwähnte, die ganze männliche Bevölkerung einberufen wurde.

Nicht immer sind an den Versammlungen alle Aufgebotenen anwesend. Wenn die Frutiger einmal erwähnen, sie hätten «versamlet so vil uns möglichen ist gesin»,⁵⁰ denken sie nicht nur an Kranke und Gebrechliche, sondern entschuldigen eine allgemein schlechte Präsenz der Landleute an der Versammlung. Es ist klar, dass die oft recht unvermittelten Anfragen dem bäuerlichen Kalender sehr ungelegen kommen konnten. Da hat man eben für einmal auf eine Mitwirkung verzichtet. In Hasli scheint Vollzähligkeit auch nicht erforderlich gewesen zu sein. 1520 vertagen sie ein Geschäft mit der Begründung, sie würden es behandeln, «so erst wir unser grösten gemeind haben mögen».⁵¹ Interessant ist, dass es sich beim vertagten Anliegen um eine obrigkeitliche Verordnung handelt, während die Befragung auch im kleineren Rahmen abgehalten werden konnte.

Indem das System der Ämterbefragungen nur eine einzige Antwort zulässt, die dann dem bernischen Rat als Meinung gilt, sind die Ämter gezwungen, sich zu einer gemeinsamen Ansicht durchzuringen. Meinungsverschiedenheiten erscheinen in den Antwortbriefen deshalb in der Regel nicht. Meistens heisst es, man habe sich beraten und sei «einhellig» zu einer bestimmten Auffassung gekommen,⁵² auch wenn vielleicht nicht alle zugestimmt haben. Erst wenn ausdrücklich steht, «so sind wir all allt und jung, arm und rich einmündendlich eins»,⁵³ darf man annehmen, dass wirklich keine anderslautende Meinung besteht. Aber schon wenn gesagt wird, «ist also unßer einhällig rhatt und merr worden»,⁵⁴ wird klar, dass hier nach einer Mehrheit entschieden worden ist. «Einhellig» meint nur mehr, dass die überstimmte Minderheit unbedeutend ist und sich offiziell hinter den Beschluss des Amtes stellen muss. Nicht immer besteht eine solche Konsensbereitschaft. Es können in einer Antwort durchaus noch Spuren latenter Meinungsverschiedenheiten vorhanden sein. In einem solchen Fall heisst es dann etwa, «dem merentheill will gefallen».⁵⁵ Hier scheint die anders denkende Partei bedeutend zu sein, weshalb im Antwortschreiben zumindest erwähnt werden muss, dass sich nicht das ganze Amt zu der Antwort bekennt. Manchmal divergieren die Meinungen so stark oder ist die unterliegende Partei so einflussreich, dass eine gemeinsame Antwort nicht mehr möglich ist. «So möchten wir in keinem weg eins werden», gestehen die Nidersimmentaler, als es darum ging, zu entscheiden, welche Knechte auf die Gelder aus dem Dijon-Feldzug Anrecht haben, und bitten deshalb die gnädigen Herren, «die sach selbs in die hand nehmen».⁵⁶ Im Landgericht Sternenbergr kommt man zu einer anderen Lösung. Die Mehrheitsmeinung wird im Antwortschreiben formuliert, für das Anliegen der – offensichtlich nicht zu übergehenden – Minderheit gedenkt man, ausgewählte Boten direkt in die Stadt zu schicken.⁵⁷

Es stellt sich nun die Frage, wie die Mehrheit zustande kommt, ob eine zahlenmässige Überlegenheit entscheidet, oder die Meinung einflussreicher Teilnehmer mehr gilt als eine einzelne Stimme. Zuerst wird ein beratendes

Gespräch geführt: «Als... unsers gotzhyslüt versamlet sind gesin und in dieser fürgehalten sachen sich underrett hend und rattlichen bedacht habend, sy mit uns [Probst und Kapitel von Interlaken] und wir mit innen, entlichen nach unserm vermögen ein söllichen beschluß getan».⁵⁸ Grundsätzlich scheinen dabei alle Anwesenden zu Wort gekommen zu sein. «Da ist umbgefragt von mann zû mann nach form und will üwer g[nädigen] h[erren]»⁵⁹ heisst es, und auch abgestimmt wird «mit ufgehepten henden von mann zû mann».⁶⁰ Dennoch dürfen diese Abstimmungen nicht zu sehr mit heutigen Vorstellungen von Demokratie in Verbindung gebracht werden. Jede Meinungsäußerung, jede Stimmabgabe geschieht öffentlich. Abhängigkeiten wirtschaftlicher (Knechte, Tauner) oder familiärer (Söhne) Art werden deshalb oft eine freie Stimmabgabe verhindert haben. Hofbauern oder Ratsherren mit gesellschaftlichem und/oder wirtschaftlichem Gewicht verfügen wohl über eine grössere Anzahl Anhänger, die aus irgenwelchen Gründen daran interessiert sind, in der Öffentlichkeit mit ihrer Meinung den entsprechenden Mann zu unterstützen. Im Vordergrund steht auf jeden Fall, wer zur «Ehrbarkeit» gehört. Nachdem das Schreiben der Regierung vor dem Landgericht Seftigen öffentlich verlesen worden war, machten die drei Freiweibel, selbst aus der bäuerlichen Oberschicht stammend, unter den versammelten Leuten eine Umfrage «als wit si güt dunkt und die not erfordret het; ouch witer hand die selbigen III weibel gefragt: ist jeman hie der etwa bessers wüsste ze raten, dann geraten ist, dem wellen wir losen». Item nach aller umfrag so ist das gsin die meinung und die bitt der erberkeit, die dann darum gfragt sind, – deren selben ist der merteil, – und ouch das mit ufgehepten henden gemeret».⁶¹ Für einmal wird hier der Vorgang der Willensbildung genauer beschrieben. Zuerst befragen die Freiweibel nach ihrem Gutdünken die entscheidenden Männer laut um ihre Meinung. Erst dann wird dem Rest der Anwesenden das Wort gegeben, und unter der Bedingung, dass jemand einen besseren Rat wüsste. In einer solchen Situation werden nur noch die Allermutigsten einen Vorschlag wagen! Tatsächlich schliessen sich die Leute in der Mehrzahl der Ehrbarkeit an, womit deren allein dargelegte Ansicht als Antwort des Landgerichts an Bern weitergeleitet wird. Immerhin kann man die Quelle so verstehen, dass die Zahl der angefragten «Erberkeiten» den Mehrheit der Anwesenden ausmachte. Die sich äussernde Schicht bestünde dann doch aus mehr als der Hälfte der Versammelten. Die Ehrbarkeit als soziale Gruppe näher zu beschreiben lässt das Quellenmaterial leider nicht zu.

Die angeführten Quellen haben gezeigt, dass die Befragungen nicht nach modernen demokratischen Prinzipien durchgeführt wurden. Die Untertanen werden nicht als Individuen angesprochen, sondern nur im Verband. Der Zwang zur korporativen Meinungsäußerung führt dazu, dass grössere Teile der Bevölkerung mit ihrem Anliegen nicht bis nach Bern gelangen können. Zudem sind nicht immer alle sozialen Schichten an der Willensbildung beteiligt, sei es, sie werden gar nicht an die Versammlungen berufen, sei es, die Präsenz der

einflussreichen Ehrbarkeit mache eine Opposition praktisch unmöglich. Die Fälle, wo Uneinigkeiten bis zuletzt bestehen bleiben, müssen auf Meinungsverschiedenheiten unter den führenden Leuten zurückgehen, sonst haben Minderheitsanliegen kaum eine Chance, in ein Antwortschreiben einzufließen.

Von Volksbefragung sollte daher besser nicht gesprochen werden. Treffender ist der von Erni vorgeschlagene Begriff «Ämteranfrage», indem er das korporative Element aufgreift und den etwas irreführenden Ausdruck «Volk» vermeidet.

4. Der Konsens der Untertanen als politisches Instrument

Aus der alten Gewohnheit des Meinungs austausches mit Landschaftsvertretern hat sich im Laufe der Zeit mit den Ämterbefragungen ein eigenes Instrument der Staatswillensbildung entwickelt, das bis zur Reformation ein wichtiger Faktor für die aussenpolitischen Entscheidungen der bernischen Regierung blieb.⁶² Die Stadt ging die Landschaft immer aus eigenem Antrieb um Rat an, eine Ausnahme bildet nur die unaufgeforderte Besammlung von Boten während des Könizaufstandes.⁶³ Es kann deshalb kein Zweifel am Interesse des Rates an der Meinung der Untertanen bestehen. Worin dieses Interesse beruhte, und weshalb ihm an einer Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten gelegen war, sei ihm folgenden etwas näher erläutert.

Anlass für die ersten Befragungen waren drohende Kriege, die das Aufgebot der Mannschaft verlangten. Die frühesten Beratungen kennen wir aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts, als es wegen der Herrschaft Oltigen zu einem Konflikt mit Savoyen kam.⁶⁴ Dann tauchen sie wieder in der Zeit des Alten Zürichkriegs auf. Nicht nur nahte der bewaffnete Konflikt unter Eidgenossen, zugleich wurde das Land von katastrophalen Missernten mit ihren Folgeerscheinungen Hunger, Seuchen und Teuerung schrecklich heimgesucht.⁶⁵ Es empfahl sich daher, für unpopuläre Massnahmen die Stimmung der Untertanen vorher zu erkunden. Es fällt zudem auf, dass sich auch später in Krisenzeiten die Anfragen merklich häufen. Von den rund 100 überlieferten Befragungen fallen zwei auf die Oltigerkrise, vier in die Zeit des Alten Zürichkriegs, sieben auf die Burgunderkriege. 52 sind allein für die Zeit der Mailänderkriege feststellbar, 15 in den Reformationswirren und fünf während der Savoyerriege der 1590er Jahre. 85 von 100 Anfragen lassen sich also direkt mit Krisenzeiten in Verbindung bringen. Aus diesem Befund lässt sich ein wichtiges Motiv herauslesen, die Suche nach dem Konsens der Untertanen aus Angst vor Widerstand in der Landschaft.⁶⁶

Während des Alten Zürichkriegs dienten die Ämterbefragungen nicht zuletzt als Präventivmassnahme gegen drohende Unruhen. Seit der ersten Anfrage von 1439 wird bis 1444 fast jedes Jahr eine Umfrage gemacht.⁶⁷ Als sich 1445 die Oberländer dennoch im sogenannten Bösen Bund zusammenschliessen, werden die Verhandlungen vor ein eidgenössisches Schiedsgericht gezogen, und mit der

bald darauf erreichten Beendigung des Konflikts verschwinden auch die Anfragen. Die Krise war behoben, in der Landschaft die Ruhe wieder hergestellt, eine weitere Einbeziehung der Untertanen in die Regierungsentscheide schien nicht mehr nötig, obwohl noch Krieg geführt wurde. Nur bei der Erhebung einer Kopfsteuer zur Begleichung der Kriegsschulden fragte man vorsichtshalber die Landschaft vorher an.⁶⁸

Oft hat sich die Einbindung der Landschaft in heikle Entscheide auch bewährt. Es findet sich in den Quellen mehrmals von herrschaftlicher Seite die Beteuerung, man werde nichts entscheiden ohne Absprache mit der Landschaft.⁶⁹ Indem die Untertanen an wichtigen Beschlüssen beteiligt wurden, entzog man sich grossenteils ihrer Kritik. Auch wenn ein Entscheid einmal gegen den Willen der Ämter gefällt wurde, verpflichtete sie allein schon ihr Dabeisein zu einem gewissen Konsens, genau wie auf Amtsebene die Minderheit sich «einhellig» hinter den Mehrheitsentscheid zu stellen hatte. Auf seine Art spielte so derselbe Mechanismus auch auf der Verhandlungsebene Obrigkeit–Untertanen. Das hatte für die Stadt konkrete Vorteile. 1521 weigerten sich die Hasler, auf einem Landtag eine Harnischschau durchzuführen, indem sie erklärten, sie hätten nicht die Absicht, «den tütschen franzossen die seckel zû füllen und einen tötlichen krieg gegen dem keiser zû fürdern».⁷⁰ Damit wiederholten sie dem Sinn nach eine Absicht, die sie schon ein Jahr zuvor geäussert hatten, als Bern seine Ämter wegen eines neuen Bündnisses mit Frankreich anfragte.⁷¹ In seinem Schreiben an die aufsässigen Hasler legitimierte sich der bernische Rat auf bemerkenswerte Weise: Er begründete seine Forderung nach Gehorsam nicht mit seinem Recht auf die Mannschaftsleitung der Hasler, sondern verteidigte sich zuerst mit der Versicherung, niemand habe die Absicht, mit dem Kaiser oder sonst jemandem Krieg anzufangen, und erklärt dann, er habe ihnen «vorhin [am 8. Mai 1520] die artickel der vereynnung mit Franckenrich zûgeschickt, und an dem merteil der andtwurtten von den unsern von statt und land funden, das si uns geratten haben uns von unsern lieben eidtgenossen nit zû sundren, sunder denselben anzûhängen und diewil wir diss gemüts und willens sind, harin nützit anders dann mit dem merteil oder gemeinen unser lieben eidtgenossen zû handeln, meinen wir nit, dass uns söllichs von jemand zû verwyssen sölle komen. Und uff grund desselben, so ist an üch unser ernstlich bevelch, nochmals die unsern by üch zûsamen zû berüffen und den harnesch zû beschouwen.»⁷² Obwohl die Hasler den eidgenössischen Anliegen keinen Vorrang einberaumt hatten, obwohl praktisch alle Ämter gefordert hatten, sie möchten «aller Herren müssig gehen», konnte sich Bern hinter der Ämteranfrage verstecken. Die Versicherung in vielen Briefen, man wolle sich nicht von den andern Eidgenossen sondern, genüge, um den Konsens der Untertanen zum gegenteiligen Entscheid zu postulieren.⁷³

Dennoch wird die Bedeutung der Ämterbefragungen unterschätzt, wenn darin nicht mehr als ein «Akt kluger Staatslenkung der Obrigkeit in schwieriger Zeit» gesehen wird.⁷⁴ Zum einen spricht dagegen das Streben der Landschaft nach einer

institutionalisierten Befragungspflicht im Könizaufstand, zum anderen scheint die Stadt an gutem Rat ehrlich interessiert. Wenn die Obrigkeit erklärt, dass «die noturfft, sölichs diser seltzamen und wunderlichen lëuffen halb», eine Beratung mit Stadt und Land «wol ervordert», oder es sie «will beduncken, das disse wärbungen... vil ertragen wöll zü erwägen und ouch grosser wisheitt ganntz notdurfftig syen», so sollte solches nicht als rhetorischer Schnörkel abgetan werden.⁷⁵ Es ist durchaus denkbar, vor allem in der Zeit der Mailänderkriege, wo das Lavieren zwischen den Mächten besonders heikel wurde, dass die gnädigen Herren um den Beistand der Landschaft ganz froh waren. Vollends an der Ansicht der Untertanen war man interessiert, wenn es um sozialpolitische Massnahmen wie etwa den Fürkauf ging.⁷⁶ Oder der Rat «versteckte» sich sozusagen hinter der Landschaft, um seine eigene Haltung den Eidgenossen gegenüber zu rechtfertigen. 1496 erklärte er den eidgenössischen Boten, die auf die Beteiligung Berns an der französischen Vereinigung drängten, er könne erst definitiv entscheiden, wenn die Antworten von Stadt und Land eingetroffen seien. Entsprechend wurde dann beim abschlägigen Bescheid an der Tagsatzung in Zürich hervorgehoben, dass dieser Entschluss mit der Landschaft vereinbart worden sei.⁷⁷

Es fällt auf, dass im 15. Jahrhundert und auch noch zu Beginn des 16. die Berufung von Boten nach Bern als Befragungstypus bevorzugt wurde. Dieser hatte den Vorteil der persönlichen Begegnung, vermied kostspielige und zeitraubende Reisen von Ratsboten und erlaubte der Regierung, auch regionale Fragen mit einzelnen Boten zu behandeln.⁷⁸ Im Aufstandsjahr 1513 häufte sich dieser Typus noch einmal, um dann merklich nachzulassen. Am 29. Juni dieses Jahres versammelten sich Boten aus der Landschaft in Bern, um eine drohende neue Erhebung über den Verhandlungsweg abzuwenden. Es war das einzige Mal, dass sich die Untertanenvertreter ungefragt in der Stadt einfanden. Bern war angesichts der bedrohlichen Zusammenrottungen vor der Stadt gezwungen, die ungebetenen Gäste anzuhören.⁷⁹ Zu den nachfolgenden Verhandlungen über die Aburteilung der gefangenen Pensionenbezüger und Aufwiegler (Werber) wurden die Boten aus der Landschaft wohlweislich beigezogen.⁸⁰ Bei den zähen Verhandlungen zum abschliessenden Könizbrief konnte die Landschaft durchsetzen, dass fortan keine Bündnisse mit Hilfeleistungen ohne ihre Zustimmung eingegangen werden dürfen.⁸¹ Aus der Erfahrung, dass die Landschaft offenbar nie so mächtig ist, wie wenn sie als Ganzes der Obrigkeit am Verhandlungstisch gegenüber tritt, verlegte die Stadt, sobald sich die Lage einigermaßen beruhigt hatte, den Anteil der Untertanen an der Entscheidungsfindung vermehrt in die einzelnen Ämter – der dritte Typus, die Verhandlung auf schriftlicher Basis, überwog seither. Damit konnten die Ämter nicht mehr zueinander in Fühlung treten. Eine konzertierte Aktion wurde unwahrscheinlich, vielmehr fielen die isoliert zustande gekommenen Antworten in der Regel unterschiedlich genug aus, um der Regierung einen grösseren Handlungsspielraum zu gewähren. Anshelm erkannte die Problematik einer landtagsähnlichen Versammlung rückblickend

genau, als er in seiner Chronik zum Jahr 1509 schrieb, «aber ein êrsame stat Bern ...sant diss jars zûm dritten mal ire ratsboten in al ire herschaften und âmpter, wol bedacht, weger zesin, ire rât hinusszesenden, dan ire undertanen harin zû râten zemachen, so dan selten on nachteil einer oberkeit zûsammen kommen».⁸² Anders sah das natürlich die Landschaft. Wenn noch die Bemerkung der Erlacher, es sei «billiger», dass sie ihre Boten in die Stadt schickten, als Demutsbezeugung aufgefasst werden kann,⁸³ so lässt ein Schreiben der Obrigkeit in Stadt und Land, «dass niemand mehr zû tagen rite, dann die, so von iren herren werden geordnet»,⁸⁴ keinen Zweifel mehr am Interesse der Ämter an Zusammenkünften in der Stadt.

Die Probleme, die man der Landschaft zur Beurteilung vorlegte, waren recht vielfältig. Im Prinzip entschied die Stadt, welche Fragen diskutiert wurden. Einzig über Bündnisse mit Hilfsverpflichtungen musste seit 1513 in jedem Fall mit Stadt und Land beraten werden. Schon vorher waren Bündnisfragen ein häufiges Thema. Allgemein darf wohl festgestellt werden, dass die überwiegende Menge der Befragungen Aspekte der Aussenpolitik betrafen. Aussenpolitik, das heisst konkret: Bündnisse, Kriegszüge, Friedensverhandlungen, Reislafprobleme, neue Bündnisse. Man beschäftigte sich etwas seltener mit wirtschaftlichen Fragen, mit der Teuerung in Notzeiten, mit Sondersteuern, Woll- und Salzhandel, Währungsangleichungen, Fürkaufsverboten. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Anfragen zeitweise eine erstaunliche Dichte erreichen konnten. In den zehn Jahren zwischen 1513 und 1522 gab es mindestens 33 Befragungen, zum Teil sechs oder sieben in einem Jahr.

Bisher sind die Ämterbefragungen vor allem aus dem Blickwinkel der Obrigkeit betrachtet worden. Im Vordergrund stand deren Interesse an der breitgefächerten Erfassung ihrer Untertanen, die sie möglichst vollständig in die Entscheidungsfindung einbeziehen wollten, so denkbaren Widerstand zum voraus neutralisierend. Darüber darf nicht vergessen werden, dass eben diese Politik auch die Interessen der Landschaft förderte, indem ihr die Ämterbefragungen eine massgebliche Beteiligung am politischen Leben des bernischen Staates erlaubten. Nicht nur wurden sie häufig und zu den vielfältigsten Geschäften herangezogen und bildeten so ein eigenes Gewicht in wesentlichen Entscheidungen, sondern die stete Beschäftigung mit politischen Problemen hielt zugleich einen Sinn für die staatlichen Entwicklungen wach. Dadurch, dass die Untertanen immer wieder zur Stellungnahme aufgefordert wurden, waren sie informiert und konnten deshalb auch fundierte Kritik an der Obrigkeit üben. Die Notwendigkeit, ihre Anliegen zu formulieren, verhalf gleichzeitig zu einer klareren und bewussteren Sicht der Dinge. Worauf die Leute Gewicht legten, welche Motive sie bewogen, wo sie sich nicht einig waren, soll nun näher untersucht werden.

II. Die Antwortbriefe – zu den Anschauungen bernischer Untertanen während der Mailänderkriege

1. *Von der beratenden Versammlung zur schriftlichen Antwort*

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sind uns Ämterbriefe zu den verschiedensten Befragungen erhalten. In Zahlen ausgedrückt: Aus den 26 Jahren zwischen 1496 und 1521 kennen wir etwa 250 unterschiedlich lange Briefe zu 14 verschiedenen Anfragen. Rund 110 weitere Antworten sind aus der Reformationszeit überliefert.⁸⁵ Um dieses reiche Material als Quelle für die Stimmung in der Berner Landschaft auswerten zu können, seien vorerst einige quellenkritische Bemerkungen erlaubt, betreffend den Abstand zwischen den Äusserungen der Versammelten und dem tatsächlich niedergeschriebenen Text und zur Frage nach der Fähigkeit der Untertanen, auf komplexe politische Zusammenhänge einzugehen.

Die Briefe sind alles Originale, wobei die Seltenheit der Korrekturen darauf hindeutet, dass es sich um Reinschriften handelt. Hinweise auf eventuell vorausgegangene Entwürfe gibt es nicht. Meist sind die Schreiben in Briefform abgefasst, in gewissen Fällen wird dem Schriftstück mit dem Siegel des Landvogts oder der Landschaft eine höhere Verbindlichkeit verliehen.⁸⁶ Manchmal wird gleich auf der Rückseite des obrigkeitlichen Missivs eine kurze Antwort formuliert.⁸⁷ Ebenso frei wie die äussere Form ist auch der Aufbau der Briefe. Neben langatmigen Anreden finden sich kurze Grussformeln, oder man kommt ohne jede Einleitung gleich zur Sache. So oft weitschweifige Dankesbezeugungen gegenüber der Obrigkeit, die doch viel besser Bescheid wisse als ihre Untertanen, vorkommen, so häufig lässt man sie auch weg. Die Antworten können ein paar Zeilen lang sein, aber ebensogut mehrere Seiten füllen. Diese Vielfalt an Möglichkeiten spricht für die Unmittelbarkeit der Quelle, keine strengen Regeln zwingen die Äusserungen in stereotype Formeln. All dies gibt Grund zur Annahme, dass die schriftlichen Formulierungen ihrer mündlichen Vorlage wohl recht nahe kommen. Ebenso weist die vorwiegende Verwendung der ersten Person Plural auf die Nähe zur beratenden Versammlung, auch wenn der bernische Amtmann als Leiter der Zusammenkunft die Ausformulierung letztlich bestimmt haben wird. Nirgends findet sich ein Hinweis, dass der Brief der Versammlung noch einmal zur Genehmigung vorgelesen worden wäre. Da der Rat oft zur sofortigen Antwort drängte, ist aber anzunehmen, dass die Briefe in der Regel noch am selben Tag abgefasst wurden, solange die Leute zusammen waren. Man darf deshalb damit rechnen, dass die Ämterbriefe einen recht unmittelbaren Eindruck von den Beschlüssen einer Beratungsversammlung geben – wenn auch in eine schriftliche Sprache umgesetzt.

Es soll an dieser Stelle noch auf ein weiteres Interpretationsproblem aufmerksam gemacht werden. Die Fragen der bernischen Regierung waren teilweise so

komplex, besonders, wenn es um innereidgenössisch umstrittene Bündnisse ging, dass sich die Vermutung aufdrängt, die Leute seien oft überfordert gewesen. Tatsächlich finden sich Briefe, in denen die Gemeinde gesteht, dass die Räte «nutz und er üwer lantschafft wyter dann wier erkennen» und sie daher jeglichem Entscheid folgen werde.⁸⁸ Anders zu bewerten ist die Aussage der Leute von Brugg, die zwar behaupten, dass sie «schläch arm lüt heissen, denen so hoch sachen zû erwägen zû vil sind», dann aber eine lange, umsichtig abwägende Antwort anfügen.⁸⁹ Solche demütigen Beteuerungen gibt es so häufig, dass sie nicht wörtlich genommen werden dürfen, sondern eher als eine Art Bescheidenheitstopos aufgefasst werden müssen. Ehrliches Ringen um Verständnis kommt etwa zum Ausdruck, wenn die Frutiger einmal erklären, sie hätten «von einem puncten und artickel biß an den andern zûm teyl üwer gnaden anligen wol verstanden».⁹⁰ Auch die Aussage Bipps, man habe das Abkommen mit Frankreich, wie es der Rat dargelegt habe, «mit beliben mit sundren artiklen sich jetz erlütteret, das alles im ampt zû Bipp gar jegetlich ferstanden ist»,⁹¹ wirft ein Licht auf die Mühe, die verwickelte Sachverhalte bereiten konnten, hier aber mit Erfolg gemeistert wurden. Schwierigere Anfragen wurden nach dem Verlesen offensichtlich noch erklärt und die Anwesenden auf ihr Verständnis hin befragt. Dies mag auch der Grund sein für die häufige Wendung am Anfang der Briefe, man habe das Anliegen «wohl verstanden». Damit wird der Obrigkeit ausdrücklich versichert, dass die Leute wissen, worum es geht.

Im ganzen gesehen darf also angenommen werden, dass die Briefe auch wirklich die Beschlüsse der Versammlungen darlegten, und dass die Leute in der Regel durchaus eine klare Vorstellung von den vorgelegten Geschäften hatten. Dies zeigt sich auch daran, dass sie sich nicht scheuten, der Obrigkeit ihre Schwächen darzulegen.

2. Pensionen und Reislauf: Kritik an der Obrigkeit

Indem die Ämter immer wieder um ihre Ansicht über die unterschiedlichsten Dinge befragt wurden, war es nicht zu vermeiden, dass sich ihre Meinungsäußerungen auch manchmal gegen die Landesherrn wandten. In der Zeit der Mailänderzüge drehte sich der Konflikt zwischen Obrigkeit und Untertanen, soweit er in Ämterbefragungen zur Sprache kam,⁹² einerseits um den inneren Widerspruch zwischen den Pensionenbezügen und den gleichzeitigen Reislaufverboten, andererseits um die Frage nach der Bestrafung der Übeltäter. Der Rat bemühte sich immer wieder, den durch verbotene Werbungen fremder Mächte angeregten unkontrollierten Reislauf zu verhindern, um seine Militärhoheit gegen aussen zu wahren und im Notfall sein eigenes Aufgebot gesichert zu haben. Aber es war ihm, beziehungsweise einem guten Teil der Ratsmitglieder, auch sehr an den durch Soldverträge zu erzielenden Pensionen gelegen, besonders an den

sogenannten «heimlichen» Pensionen, die dem Privatmann ausbezahlt wurden und so ungeschmälert in den eigenen Beutel flossen. Obwohl ebendiese Geldbezüge den Knechten die Rechtfertigung für ihr Weglaufen lieferten, liessen sie es sich nicht nehmen, weiterhin von ausländischen Fürsten öffentliche und heimliche Pensionen anzunehmen. Die Landschaft hingegen drängte auf die Abschaffung der Pensionen, die für sie den eigentlichen Grund für die Reislaufprobleme darstellte. Dieser der Forschung wohlbekannte Konflikt⁹³ wird in den bernischen Ämterbriefen immer wieder aufgegriffen und kann deshalb anhand dieser Quelle etwas nuancierter dargestellt werden.

Schon 1496, als es um den Eintritt ins französische Bündnis ging und das Problem nicht die Pensionen waren, sondern die Entscheidung zwischen Frankreich und mit ihm der Mehrheit der Eidgenossen und der Partei von Kaiser und Papst, äussern sich verschiedene Ämter gegen ein Bündnis mit der Begründung, dass sie das französische Geld ablehnten und überhaupt für die Abschaffung aller Pensionen seien.⁹⁴ Thun ging sogar soweit, der Obrigkeit zu empfehlen, sie sollten «pensionen und sölich dienstgelt, so bishar ins land gangen ist» abstellen, denn es wollte ihnen scheinen, dass diese «bisshar üwer gnaden und die üwern nit wol erschossen sientt».⁹⁵ Es erstaunt deshalb nicht, dass die Ämter, nachdem sie 1499 noch einmal die Gelegenheit ergriffen hatten, die Abschaffung der heimlichen Pensionen zu fordern, anlässlich der bedrohlichen Situation vor Novara am 10. April 1500 geschlossen für ein generelles Pensionenverbot und die Verhinderung des wilden Reislaufs stimmten.⁹⁶ Die Berner Landschaft wandte sich also schon früh, vor dem heilsamen «Schock» von Novara, klar gegen Pensionen und Reislauf. Als Bern zwei Jahre später anfragte, ob man bei der Pensionenordnung bleiben sollte, musste es sich sagen lassen, es sei nicht Not «gsin, das ir und üwer wisheit ützit an uns bringend ze erkunden, in sachchen, die vormals durch üwren wisen rat und ein gantze landschaft ghandlet sind und bschlossen... Ist unser will und meinung wie vor, aller pension müsigg zgan».⁹⁷ Deutlich wird kundgetan, dass man nicht daran denke, seine Auffassung zu ändern.

Die Vorstellungen, die hinter der Ablehnung des Pensionenwesens stecken, sind unterschiedlich. Zum einen geht es darum, dass die gnädigen Herren das Geld kriegen und die Reisläufer, beziehungsweise die Ämter, die die Knechte stellen, mit wenig abgefunden werden. So verlangt das Obersimmental für den Fall eines Bündnisses mit Hilfsverpflichtung eigene Pensionszahlungen an die Ämter. «Ist unsser meinung, das wir und unsser knechten gehalten werden mitt besoldungen und pensionen und das geteilt werd, wie ander unsser eydtgnossen das teilen, sust sind wir nütt willig in dehein vereining mitt jeman ze gand».⁹⁸ In diese Richtung weist auch das bis an die eidgenössische Tagsatzung vorgedrungene Argument, wenn die Eidgenossen Pensionen annähmen, «so wellen sy [die Knechte] zun Herren laufen und ir Geld mit dem Lib verdienen».⁹⁹ Pensionen werden hier nicht grundsätzlich abgelehnt, es geht vielmehr darum, dass die Leistung der Knechte in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung der Herren honoriert werde.

Ein anderer Grund zur Verurteilung des Pensionswesens liegt in der Sehnsucht nach Frieden, die immer wieder aufscheint. Aus dieser Perspektive erhält das Pensionswesen den Geschmack von «fleisch und blüt verkouf». ¹⁰⁰ Als der französische König Mannschaft zur Eroberung von Genua anfordert, bittet das Obersimmental, dass die gnädigen Herren ihre Kinder «umb das stück nütt gegen deheinen herrn verpflichtent». ¹⁰¹ Die Landschaft ist nicht geneigt, in diesem Handel um Geld und Knechte den Blutzoll zu bezahlen, sie möchte viel lieber «aller Herren müssig gehen», wie immer wieder betont wird. Der Teufelskreis von Pensionszahlungen und Söldnerwerbungen wird klar erkannt, wenn Brugg findet, dass Frieden und Ruhe «des bestántlicher beliben, wo all pensionen ingmein und insonders abgestellt würden, ouch ander vereinungen, die bißhár und sonder yetz in kurtzem gmeiner eydgnoschafft leyder übell... erschossen sindt». ¹⁰² Verdächtige Anzeichen, dass die Eidgenossenschaft im Frühjahr 1513 mit dem französischen Feind in Verhandlungen trete, während doch Mailand eidgenössisches Protektorat sei, veranlassen das Landgericht Seftigen zu der Ermahnung, dass die Obrigkeit «deß künß von Franckenrichß bottschaft den weg hinuß zdügend, den sy harin ist kon, und deß künß vereinung, miett, gab, lib und gütt müssig gangend und gar abschlachend und betrachtend, daß unß nütt gütz daruß folgett den wittwen und weisen; und wa ein biderman ein sun ertzielt, bringt er in umb mit sim gelt». ¹⁰³ Hier äussert sich die Sorge, dass die Regierung, vom französischen Geld angezogen, neue unerwünschte Hilfsverpflichtungen eingehen könnte, deren schreckliche Folgen man eindrücklich zu schildern weiss. Auch Aarau traut der Standfestigkeit der Räte nicht und bittet daher «flißklich», dass sie sich «von den Frantzosen mit keinem gelt noch anderer irer schieppfen listen nit bewegen lassen wellend». ¹⁰⁴ Das sind sehr deutliche Reden, man scheut sich von der Seite der Untertanen nicht, konkret auf Schwächen der Regierung aufmerksam zu machen. Solche Antworten verraten ein hohes Mass an Selbstbewusstsein. Die Leute trauen sich mehr Weitsicht in Regierungsgeschäften zu, als sie bei der Obrigkeit vorhanden glauben. Auch sind sie sich der moralischen Berechtigung ihres Anliegens sehr sicher, keine Obrigkeitgläubigkeit hindert sie, die Dinge beim Namen zu nennen.

Durch die Häufigkeit der Anfragen bildet sich eine Vertrautheit im Umgang mit der bernischen Politik, die selbst wieder Forderungen erzeugt. 1514 möchte Nidau die Absichten des französischen Königs hinsichtlich der Geiseln aus dem Dijoner Frieden erfahren, «dan der gemeyn man daruff schritt und darumb ein wüssen haben wyll». ¹⁰⁵ Dieser Ruf nach mehr Information spricht für ein politisches Engagement in der Landschaft, das sich nur aus der langjährigen Teilnahme an politischen Entscheidungsprozessen erklärt.

Während sie gegenüber dem Pensionswesen eine eindeutig ablehnende Haltung einnahmen, waren die Ämter den wilden Reisläufern weniger feindlich gesinnt. Diese waren der Obrigkeit schon lange ein Dorn im Auge. Immer wieder versuchte sie, mit Hilfe von Reislaufrordnungen das unkontrollierte Weglaufen in

fremde Kriegsdienste in den Griff zu bekommen. Das drohende Blutvergiessen zwischen schweizerischen Söldnern bei Novara veranlasste Bern als ersten eidgenössischen Ort, mit durchgreifenden Massnahmen die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Der damals verabschiedeten Ordnung gegen Jahrgelder und wilden Reisläufe stimmten die zur Beratung beigezogenen Ämter gerne zu.¹⁰⁶ Als der Rat jedoch 1501 unter Berufung auf die neubeschworene Ordnung zwölf Reisläufer aburteilen wollte, unterstützte die Landschaft zwar eine Bestrafung, wünschte aber ein mildes Urteil. Trotzdem verurteilte der Rat drei der Kriegsknechte zum Tode. Solches erregte auf dem Lande Unwillen, da der Eindruck entstand, die einfachen Knechte müssten als Sündenböcke dienen, während die Hauptleute und Anwerber, die grossenteils aus angesehenen städtischen Geschlechtern stammten, ungestraft davonkamen. So fanden denn etliche, wie Anshelm überliefert, «wölte man denn d'straf an den nidren anheben, so müeste mans ouch an den hohen beharren»,¹⁰⁷ denn diese hatten den gemeinen Mann zum Solddienst verführt. Trotz weiterer Übertretungen hütete sich der Rat später vor allzu heftigem Durchgreifen und sprach für dieses Vergehen kein Todesurteil mehr aus. Die Spannungen blieben aber bestehen.¹⁰⁸ Im Könizaufstand konzentrierte sich die Volkswut nicht allein auf die sogenannten «Kronenfresser und deutschen Franzosen», die Pensionenbezüger, sondern auch auf unbotmässige Hauptleute, die die Knechte von zu Hause weglockten. Berühmt ist der Fall Hetzel, wo der Vater für seinen widerrechtlich mit einer Truppe nach Frankreich gezogenen Sohn von einem Bauerngericht zum Tode verurteilt worden war.¹⁰⁹

Dem Unmut über die voreiligen Söldnerführer konnte das Land anlässlich der Befragung nach dem Strafmass für ungehorsame Hauptleute vom 28. April 1516 Luft machen. Die Situation war damals reichlich verwickelt. Nach der Niederlage von Marignano hatten sich die westlichen Orte mit den Franzosen auf einen Frieden geeinigt und sogar ein Bündnis mit Hilfsverpflichtung angenommen.¹¹⁰ Die anderen Orte gingen später auf ein Angebot des Kaisers ein, der in kurzer Zeit gegen 20 000 Mann anwarb, darunter auch bernische Hauptleute mit ihren Fähnlein. Als Maximilian gegen Mailand zog, bot der französische König von den verbündeten Orten ebenfalls Truppen auf, denen von Bern freier Abzug gestattet wurde. Darauf protestierten die franzosenfeindlichen Orte, weshalb Bern seine Hauptleute hastig zurückrief. Die wunderten sich aber sehr über diese Sinnesänderung, schützten die französischen Bündnisverpflichtungen vor und zogen nach Mailand. Verzweifelt versprach der Rat Straflosigkeit bei unverzüglicher Rückkehr und drohte im andern Fall mit der Konfiskation aller Habe und der Verbannung der Familie. Es kam dann nicht zum befürchteten Zusammenstoss zwischen den eidgenössischen Söldnern, da der Kaiser seine Truppen plötzlich wieder zurückzog. Als aber die Hauptleute langsam heimkehrten, sah sich der Rat vor dem Problem, wie die reich belohnten Söldnerführer zu behandeln seien. So veranlasste er eine Anfrage an Städte und Länder, die man in dieser heiklen Angelegenheit nicht zu übergehen wagte. Die Räte waren sich nicht einig, ob die

Hauptleute straffällig geworden seien oder nicht (der oberste Führer Albrecht vom Stein war selbst Mitglied des Kleinen Rates!), und da sie wegen «söllich unglich meynungen» sich nicht entscheiden konnten «zû handeln, damitt uns nützit stannde zû verwysen», forderten sie die Ämter auf, «über diss sachen zû sitzen, die erwägen... und was mitt den genantten houptlüt, vänner und lüttiner zû handeln und fürzünämnen sye, schrifftlich [zu] berichten», damit sie sich «darnach dester fürer wüssen zû haltten».¹¹¹ Damit erhielt die Landschaft für einmal die Gelegenheit, ihren lange angestauten Unwillen abzulassen, was sie denn auch ausgiebig nutzte.

Manches kommt dabei an die Oberfläche, was seit einiger Zeit wohl unter den Leuten geredet worden ist, so dass diese Antworten eine ausgezeichnete Quelle für die Einschätzung der Regierung und ihrer Politik in der Zeit der Mailänderkriege bilden. Als erstes wird dem Rat seine Unentschlossenheit vorgeworfen. Da die Herren «zum teil das hinlouffen zum küng gewust, dass sie sollichs by gütter zit sölten abgestellt und die iren verhalten haben», verlangt das Landgericht Sternenbergr für die Zukunft, dass «die uffbruch hie in der statt by gütter zit verhütten und die besondern uffwigler und houptlüt abgestellt werden».¹¹² Aber nicht nur hat man in Bern den Auszug nicht verhindert, sondern die Stadt ist die Quelle des Aufruhrs. So meint Seftigen, dass sie «kein uffrûr in dem land heigen, den die lantlüt wil beduncken der uffrûr sig in üwer stât geschâchen».¹¹³ Auch Hasli betont, dass «so fill houptlütten uss der statt von Bârn ziechind und sich die uffwigler allweg in der statt entspringind».¹¹⁴ Deutlich wird empfunden, dass die unübersichtliche Politik Berns solche verfehlten Auszüge mitverschuldet, wenn sie die Agitationen in ihrer Stadt einfach duldet. Werber und Söldnerführer aus der regierenden Schicht missbrauchen die unklare Lage, um die Knechte aufzuwiegen. Sie sind die wahren Schuldigen, die «wider unser eygnossen den gemeinen man gefergett»¹¹⁵ haben. Nicht nur das, sie haben die Knechte bewusst hinters Licht geführt, in dem sie ihnen die Rückmahnungen verheimlicht haben.¹¹⁶ Der Rat hat dann dem «gemeinen Mann» selbst nach Mailand geschrieben und den – im Gegensatz zu den Hauptleuten – heimgekehrten Knechten eine Busse von zehn Pfund auferlegt.¹¹⁷ Und nun wird angefragt, ob man die Hauptleute überhaupt strafen solle, wo doch «der gemien man gehorsamer ist erfunden dan die hûptlüt».¹¹⁸ Es erstaunt nicht, dass sich die Landschaft betrogen fühlt und ihren alten Verdacht bestätigt sieht, dass nämlich das Reislaufverbot nur für die Knechte gilt und nicht für die Herren. Hasli fordert die Räte auf, einmal darüber nachzudenken, «wass ũch und unss darum und dar[u]ss wurd erwachsen won wen allwegen die ũwren uff dem lann d söltn gestrafft wîrden und die in der statt nütt württ».¹¹⁹ Hier wird die Kritik sehr deutlich, indem Hasli nicht nur die augenfälligen Mängel klar ausspricht, sondern es auch für nötig erachtet, auf die negativen Folgen für die Regierung aufmerksam zu machen. Wenn sie nicht mehr fähig ist, ihre eigenen Mitglieder zum Gehorsam zu zwingen, wie wird sich das auf ihre Autorität in der Landschaft auswirken? Äschi macht sogar konkrete

Vorschläge, ist es doch seine «ernstlich meinug, das ir mit üwer junckern in der statt redend, das sy nit altzit usswüschten [weglaufen] und jecklicher ein höptman werd und üch und uns unser fleisch und blütt also von land füren».¹²⁰ Wieder wird der Stadt vorgeworfen, dass sie es nicht verstehe, die eigentlichen Verursacher des Reisläufubels, die städtischen Herren, zur Botmässigkeit zu bewegen. Mit dieser Schwäche der Regierung wird auch anderswo gerechnet. Thun macht klar, dass die zu verhängende Strafe hoch genug sein müsse, damit die anderen Eidgenossen und auch die bernische Landschaft sie überhaupt als solche empfänden.¹²¹ Unverhüllt zeigt sich das geringe Vertrauen in die Fähigkeit des Rates, seine eigenen Angehörigen zu richten, wenn Büren grosszügig vorschlägt, dass «wo üwer gnad innen nitt starck gnüg mochte sin sy abzüwysen, wöllten wir üweren gnaden mitt lib und güt behillffig sin».¹²² Es hatte übrigens recht, wie sich dann zeigte. Die Befragung über einen gesamteidgenössischen Frieden mit Frankreich im folgenden August nahm das Landgericht Seftigen zum Anlass, noch einmal die Bestrafung der Hauptleute zu beantragen, «und ob üwer gnaden in sollichem nit starck gnüg wäre, erbietten si sich ir lib und gut darzustrecken und si helffen gehorsam ze machen».¹²³ Hier ist die angebotene Hilfe fast noch konkreter formuliert. Offenbar waren die Leute zur Auffassung gelangt, dass die notwendige Aburteilung der Hauptleute und Werber kaum mehr denkbar war ohne massiven Druck seitens der Landschaft. Der Rat hatte dem nur eine fadenscheinige Entschuldigung entgegenzusetzen. Die auf Urfehde und Bürgschaft freigelassenen Söldnerführer seien noch nicht bestraft worden, da sie erst teilweise aus dem Feld zurück seien, wurde auf die Klage der Landschaft über die Verzögerung des Rechtsganges erklärt. Die später verurteilten Hauptleute wurden denn auch bald wieder rehabilitiert.¹²⁴

Von den 29 überlieferten Antworten des Frühjahrs 1516 finden zwei eine Strafe nicht ganz gerechtfertigt, fünf lassen es mehr oder weniger offen, und 22 plädieren für eine Bestrafung. Obwohl das Vergehen der Hauptleute angesichts der unglücklichen Politik des Rates nicht allzu hart verurteilt werden darf, hat die überwältigende Mehrheit gegen sie entschieden. Die kategorische Ablehnung jeder Entschuldigung der Söldnerführer ist deshalb auf den älteren Konflikt zurückzuführen, der spätestens seit der Enthauptung der drei Reisläufer 1501 Unzufriedenheit hervorrief. Die Ämter konnten dem Rat die zwiespältige Haltung nicht verzeihen, die einerseits Reisläuferei mit harten Strafen zu unterdrücken versuchte und gleichzeitig die eigenen Hauptleute nur ausnahmsweise verurteilte und meist nach kurzer Zeit wieder in Amt und Würden empfing. Zollikofen sagte daher ausdrücklich, dass «si die, so die iren also hinwägführen, nit für herren wöllten haben», aber den übrigen Ratsherren gehorsam bleiben wollten.¹²⁵ Die Verflechtung von Obrigkeit und Söldnerführertum hatte einen derartigen Autoritätsverlust bewirkt, dass die Untertanen sich nicht mehr scheuten, selbst zu beurteilen, wen sie als ihre Regierung annehmbar fänden und wen nicht.

Die Kritik an der Obrigkeit hatte sich besonders an zwei Punkten entzündet, am Pensionenwesen und an den Werbem und Söldnerführern. Beide Male gelangte sie vom ursprünglichen Gegenstand zu einer grundsätzlichen Kritik an der Regierung selbst, deren mehrdeutige Politik das Vertrauen der Untertanen erschütterte. Die folgerichtige freimütige Argumentation in den Briefen zeugt von einem politischen Bewusstsein in den Ämtern, das nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

3. Wilder Reislauf und Friedenswünsche

«Wir wollen aller Herren müssig gehen» – dieser Ausspruch durchzog die Zeit der Mailänderzüge mit derselben Regelmässigkeit, mit der die Reislaufverbote erneuert werden mussten. Die Widersprüchlichkeit dieses Sachverhalts kommt in den Ämterbriefen deutlich zu Tage. Flehentlich erbetene Friedenswünsche und die Entschuldigung, man tue alles, um die eigenen Leute im Land zu behalten, können praktisch nebeneinander stehen. Allgemein bekannt ist das stetige Problem der Obrigkeit, das unkontrollierte Weglaufen der Knechte in fremde Dienste zu verhindern.¹²⁶ Aber auch der Ruf nach Frieden und Ruhe ist nicht erst eine Reaktion auf die politische Entwicklung nach den grossen Siegen von Pavia und Novara, angeregt durch die damals verstärkt in Schauspielen und Streitschriften auftretende eidgenössische Selbstkritik. Losungen wie «aller fürsten, herren müssig gon!», der «Verzicht auf die Grossmachtpolitik», der «Rückzug auf die Defensive», sind nicht «eine unerhört kühne... Zumutung an ein Volk, das in voller leidenschaftlicher, durch stärkste Gegensätze bedingter Weltverbundenheit lebte»,¹²⁷ sondern sind selbst seit längerer Zeit Teil dieser Gegensätzlichkeit. Emil Dürr hatte bei seiner Aussage die ganze Eidgenossenschaft im Blick. Auf die bernischen Verhältnisse zumindest ist sie nicht ganz zutreffend.

Ämterbriefe sind seit 1496 überliefert. Wenn sich deshalb der früheste Beleg für die Friedenswilligkeit der Landschaft in einer Antwort von 1496 findet, die auf einen gleichlautenden Entscheid von 1495 zurückverweist,¹²⁸ ist die Annahme erlaubt, dass ähnliche Bestrebungen schon früher vorhanden waren. Auf dem Land hat man kein Interesse an neuen Gebietserwerbungen, lieber möchten die Nidersimmentaler «hinfür des künigs von Franckenrich gar und gantz müssig gan, und ouch aller andrer frömden herren, sunder unser altgewunnen lantschaften behalten und behan».¹²⁹ Von da an werden bei jeder Befragung zu Bündnissen und Kriegszügen Stimmen laut, die «aller herren mitt glimpf und fuog von inen zien und müssig» gehen möchten.¹³⁰ Begründet wird dieser Wunsch mit der kriegsbedingten Teuerung, mit dem Verlust an Leuten und Gütern, mit der Sorge, dass man vor lauter Verpflichtungen fremden Herren gegenüber den Schutz des eigenen Landes nicht mehr gewährleisten könne.¹³¹ Tatsächlich hatte das Land unter den wirtschaftlichen Folgen der ständigen Kriege und den Verlusten an Menschenleben schwer zu leiden.¹³²

Die zahllosen freiwilligen Kriegsknechte, die zur gleichen Zeit jedem Werber zu-
liefen, passen nicht in dieses Bild. Es ist deshalb abzuklären, ob sie sich in den
Ämterbriefen überhaupt äusserten. Etwas Aufklärung bietet eine Anfrage von
1515, als Bern wissen wollte, wie das eingetroffene Geld aus dem Dijon-Feldzug
unter Aufgebote und Freiwillige zu verteilen sei.

Das offizielle Aufgebot der vier westlichen Orte Bern, Freiburg, Solothurn und
Wallis betrug für diesen Zug 5400 Mann. Für Bern als dem grössten der vier Orte
ist deshalb mit mindestens 2000 Mann zu rechnen. Daneben zogen nach Anshelm
4000 freie Knechte mit.¹³³ Das würde für ein Verhältnis von etwa 1:2 zwischen
Ausgezogenen und Freiwilligen sprechen. Nach den Aussagen der Ämterbriefe
müsste das Übergewicht der wilden Reisläufer noch massiver gewesen sein.
Laupen spricht von vier Ausgezogenen und viel mehr «der andren, der frigen»,
im Nidersimmental hat man sogar nur einen einzigen Ausgezogenen, daneben
ist «menig from man.... als ein fryer gezogen».¹³⁴ Die «frommen Männer» aus dem
Nidersimmental sind sicher von einer sozialen Herkunft, die die Teilnahme an
den Beratungsversammlungen wahrscheinlich macht. Offenbar waren durchaus
Leute mit einem gewissen sozialen Status am Reislauf interessiert. Das zeigt sich
auch, wenn vorgeschlagen wird, das Geld solle zwischen allen denen, die «bi hus
und hof sien», geteilt werden.¹³⁵ Sehr häufig ist die Forderung, man solle den
Dienstknechten nichts geben; oder nur denjenigen nicht, die ihrem Meister aus
dem Jahr gelaufen seien.¹³⁶ Ebenso werden mehrmals Kinder oder Knaben
erwähnt, die noch zu jung seien, als dass sie für kriegstüchtig gelten könnten.¹³⁷
Damit ergibt sich ein recht weiter Kreis von Leuten verschiedener Schichten und
Stände, die sich vom Reislauf irgendwelche Vorteile versprachen.¹³⁸

Besonders aufschlussreich sind für unsere Fragestellung die «frommen Män-
ner» und «husheblichen» Reisläufer, von denen es sowohl in Städten wie auch
auf dem Land etliche gibt. Diese nämlich werden an den Beratungsversammlun-
gen sicher teilgenommen haben. Sie werden hörbar, wenn Frutigen und Äschi
1516 die Bestrafung der Hauptleute fordern, dann aber um Gnade für Junker
Ludwig von Erlach bitten, der im Gegensatz zu den anderen Söldnerführern
gehorsam gewesen sei.¹³⁹ Offensichtlich haben Knechte aus der Gegend zu seiner
Truppe gehört. Diese setzen sich nun für ihren Führer ein. Die Frutiger erwähnen
sogar ausdrücklich, sie hätten mit den eben zurückgekehrten Knechten gespro-
chen, was annehmen lässt, dass diese an der Versammlung aktiv teilgenommen
haben.¹⁴⁰

Es ist möglich, dass diese Leute, obwohl sie persönlich an Kriegszügen
interessiert waren, ebenfalls für den Frieden eintraten, wenn es um das Wohl des
ganzen Landes ging. Oder aber sie machten einen zu unbedeutenden Teil der
Versammlung aus – vielleicht nicht zuletzt aus kriegsbedingter Abwesenheit – als
dass sie ins Gewicht gefallen wären. Nur als Informanten der Daheimgebliebenen
hätten sie dann Einfluss auf die Meinungsbildung gehabt. Die Frage muss
vorläufig offen bleiben. Es ist denkbar, dass beide gegensätzlichen Strömungen in

der Berner Landschaft vorhanden waren, dass sich aber auf der Ebene der Beratungsversammlungen, die sich auf eine Meinung einigen mussten, der Einfluss der dem Reislaf abgeneigten Gruppe – wohl der vermögenden Ehrbarkeit – gross genug war, um andere Interessen zu überdecken.

4. Die Bedeutung der Eidgenossenschaft

Die Frage nach dem politischen Gemeinsinn der Eidgenossen im Spätmittelalter ist schon des öfters gestellt worden.¹⁴¹ Sie stösst aber auf quellenbedingte Schwierigkeiten, wenn die Verbreitung eidgenössischen Bewusstseins in der Bevölkerung untersucht werden soll. Mehr als bei andern geistes- oder mentalitätsgeschichtlichen Erscheinungen ist die Erforschung eines «nationalen» Bewusstseins daran interessiert, ihre qualitativen Erkenntnisse auf breite Bevölkerungsschichten ausweiten zu können. Im anderen Fall müsste die Existenz eines solchen Bewusstseins fraglich erscheinen, denn das Eintreten einzelner für ein gemeinschaftliches Denken und Handeln genügt nicht, um von einem dem untersuchten Raume eigenen Selbstverständnis zu sprechen. Für die eidgenössischen Verhältnisse sind in erster Linie die Geschichtsschreiber herangezogen worden, oder auch einzelne Persönlichkeiten aus dem politischen Leben.¹⁴² Besonders in jüngster Zeit wird das Gewicht auf volkstümlichere Quellen gelegt, auf Volkslieder, politische Schauspiele und Streitschriften. Diese ermöglichen «Rückschlüsse auf Bewusstseins-elemente einer breiteren Öffentlichkeit».¹⁴³ So sehr solche Schriften Einfluss auf die Masse der Bevölkerung gehabt haben mögen, so wenig dürfen sie als unmittelbare Stimmen aus dem Volk bezeichnet werden. Vielmehr handelt es sich vorwiegend um literarisch-publizistische Produkte, die selbst meinungsbildend wirken wollten – auch wenn ihre Botschaft, um anzukommen, dem Erwartungshorizont des Zielpublikums entsprechen musste.¹⁴⁴ Alle diese Quellen bieten deshalb mehr die Impulse, beziehungsweise die Reflexe eines in der Forschung unbestrittenen gemeindeeidgenössischen Bewusstseins, als dass sie die Vorstellungswelt der Bevölkerung selbst darstellten. Anders die Antwortbriefe der Ämterbefragungen. Da wird oft die Haltung Berns zu den anderen Eidgenossen erörtert, manchmal auch grundsätzlicher reflektiert. Sie geben daher ausnahmsweise die Gelegenheit, etwas über eidgenössisches Gemeinschaftsbewusstsein von «unten», von der angesprochenen Bevölkerung, zu erfahren.

Seit den Burgunderkriegen hatten sich in der Eidgenossenschaft immer deutlichere Differenzen in der aussenpolitischen Ausrichtung der Orte abgezeichnet. Während die inneren und östlichen Orte eine nach dem Süden orientierte Politik verfolgten, war Bern, zusammen mit Freiburg und Solothurn, mehr an den Entwicklungen an der Westgrenze interessiert.¹⁴⁵ So geriet Bern immer wieder in einen Gegensatz zur Mehrzahl der eidgenössischen Orte, besonders wenn es um den Abschluss von Bündnissen mit ausländischen Mächten ging. Es stellte deshalb

an die Landschaft öfter die Frage, ob man nach dem eigentlich «bernischen» Interesse handeln möchte, oder ob sich Bern den anderen Eidgenossen anschliessen solle. Diese an sich schon heikle Frage wurde für die Ämter noch dadurch erschwert, als sie sich in der Regel wegen ihrer Friedenswünsche selbst im Widerspruch zu den politischen Zielen der anderen eidgenössischen Orte sahen. Auf diesen Interessengegensatz zwischen den bernischen Untertanen und dem Mehrheit der Eidgenossenschaft sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen, da er für das Verständnis der Äusserungen in den Briefen wesentlich ist.

Der weitaus häufigste Zusammenhang, der zur Erwähnung der Eidgenossenschaft führte, ist denn auch in diesem Gegensatz begründet. Die Darlegung der eigenen, den eidgenössischen Wünschen möglicherweise zuwiderlaufenden Auffassung wird letztlich durch die Bitte relativiert, die Räte mögen sich «mit scheiden[t] von unseren trüwen lieben eignossen, lieb und leid mit inen zû haben».¹⁴⁶ Damit ist die Grundhaltung der Ämter eigentlich schon dargelegt: Was auch an Vorschlägen gemacht wird, die bernische Regierung hat nach Ansicht der Landschaft immer darauf zu achten, dass sie sich nicht von den andern Eidgenossen sondert. Ein derart fest verankertes Gefühl für die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft seitens der untertänigen Landschaft ist nach den Ausführungen zur politischen Lage nicht unbedingt zu erwarten und bestätigt nun wirklich für eine breite Schicht den von der Forschung schon lange erkannten aussergewöhnlichen politischen Gemeinsinn der Eidgenossen.¹⁴⁷

Bei diesen allgemeinen Äusserungen bleiben die Briefe nicht stehen. Die Neigung der bernischen Untertanen zur Eidgenossenschaft kennt auch Grenzen. Als Ende 1513 das Gerücht aufkommt, die anderen Eidgenossen hätten vor Dijon 50 000 Kronen empfangen, ohne sie mit den Bernern zu teilen, werden auf die Rechtfertigung der eidgenössischen Boten hin die Ämter gefragt, ob sie deren das Unrecht in Abrede stellende Antwort als glaubwürdig hinnehmen wollten. In Wangen findet man das Verhalten der Eidgenossen «vast frömd und unbilich», doch wird die Entscheidung dem Rat überlassen.¹⁴⁸ Zofingen geht etwas weiter und verlangt eine genaue Abklärung, wofür es Bern seine Unterstützung zusichert.¹⁴⁹ Die Mehrheit der Ämter vertraut jedoch den Aussagen der eidgenössischen Boten und gibt sich zufrieden. Wenn Burgdorf ausdrücklich erklärt, man solle die Frage nach den Dijon-Geldern um des innereidgenössischen Friedens willen auf sich beruhen lassen,¹⁵⁰ so darf sein Motiv auch für die anderen Ämter ausschlaggebend gewesen sein. Der Friede mit den Eidgenossen ging vor. Wie wichtig er war, geht aus den Schreiben der östlichen Gränzregionen hervor. «So wir aber verstand, das der mererteil oder villicht gmein eidgnossen in söllichen punt gan und villicht darauf stan möchte, wo üwer gnaden nit mit inen darin gienge, das darus mercklich widerwertikeit üwern gnaden und uns von üwern eidgnossen mit besorgung kriegsbruch entspringen möchte», weshalb «wir alls einsteils anstösser umb unser arme hüttlin und das unser dadurch möchten komen», meinen die Trachselwalder 1496 besorgt.¹⁵¹ Für sie sind die Eidgenossen nicht in

erster Linie liebe, treue Freunde, vielmehr fürchten sie sie wegen ihrer Gefährlichkeit als erzürnte Nachbarn.

In gewissen Fällen konnte der Gegensatz zwischen der aggressiven Politik der Eidgenossenschaft und dem Friedensverlangen der bernischen Landschaft so gross werden, dass der Vorbehalt einer eidgenössischen Mehrheit die eigenen Wünsche sogleich zunichte gemacht hätte. Dann erklärte man sich nur soweit, «wie den unser buntbrieff wisent», zu gemeinsamen Handlungen bereit.¹⁵² Den Leuten war durchaus bekannt, was in den Bundesbriefen stand. Seftigen verlangt zum Beispiel, falls sich die Eidgenossen mit dem Frieden mit Frankreich von 1516 «mit benügen und ein nüwen krieg wölten anfachen, das denn üwer gnad si darum mane, dan inen wyter in frömbde land und über der bünden innhalt nachzüziehen; meinen si nit ze tünd noch schuldig zü sind. Ob aber yemand si an land und lüt schädigen und inderthalb iren kreysen und marchen wurde uberziechen, darzü wölten si ir lib und güt trüwlich setzen.»¹⁵³ Diese Vertrautheit mit dem Inhalt der Bundesbriefe ergab sich wohl aus den regelmässigen Neubeschwörungen, wie sie die Bundesbriefe verlangten und noch gegen das Ende des 15. Jahrhunderts gepflegt wurden.¹⁵⁴

Solches erklärt wohl auch zu einem Teil das enge Verhältnis zu den anderen Eidgenossen. Man kennt sich nicht nur von gemeinsamen Kriegszügen, sondern ist sich ebenso der altherwürdigen Tradition des eidgenössischen Bundesgeflechts bewusst. Deshalb sind die Konolfinger «deß gemüttes und willens, [sich] von unseren drüwen fromen eygnoßenschaft nit zü sundren, wie unser altvordren, wa das kan und mag sin mit fügen, wie den von alter harkomen ist an unß biß uff dissy zyt beschinnen», denn nur dann sei ein Frieden möglich, der Bern und der Eidgenossenschaft Nutzen und Ehre verschaffe.¹⁵⁵ Auch Thun liegt daran, «des ersten unser lieben eitgnossen in fründschafft und liebi zü behalten, als unser fordern ein lange zit miteinander getan haben».¹⁵⁶ Sehr anschaulich wird in diesen Sätzen mit Überzeugung auf die gemeinsam durchstandene Vergangenheit verwiesen, die einen wesentlichen Teil des eidgenössischen Selbstverständnisses ausmachte. Dass solches aus dem Untertanengebiet eines Stadtstaates kommt, lässt auf eine Verbreitung gemeineidgenössischen Denkens schliessen, die weiter reicht als die «breitere Öffentlichkeit», die mit literarischen Produkten in Berührung kam.¹⁵⁷

Das Wissen um die Zugehörigkeit zur vielumworbenen Eidgenossenschaft verlangte zugleich auch den Einsatz zur Erhaltung ihres guten Rufs, der Ehre, wie die Quellen sagen. Bezeichnenderweise begründet Erlach, das als eines von wenigen Ämtern eine Finanzierung der Schulung schweizerischer Kinder auf Kosten ausländischer Fürsten gutheisst, seine Ansicht damit, dass «sölich ertzogen und gelertt lüt zü nutz und ere [ein]er eygnoschaft wol erschiessen mügen».¹⁵⁸ Vom französischen König hat die Eidgenossenschaft «schand, schmach, uner und mercklichen schaden» empfangen, indem er auf unredliche Weise Kriegsknechte angeworben hat.¹⁵⁹ Besonders empfindlich reagierte man in bernischen Landen

auf das französische Friedensangebot vom Frühjahr 1513. Dieser Friede hätte Frankreich freie Hand gegen Mailand gegeben, welches die Eidgenossen gemäss des Kapitulats von 1512 zu schirmen verpflichtet waren. Eine Annahme des Friedens würde demnach den Beigeschmack der Treulosigkeit gegenüber Mailand nicht verleugnen können, was angesichts des schon einmal begangenen Verrats am herzoglichen Geschlecht doppelt schwer gewogen hätte. Im Landgericht Seftigen ist man sich durchaus bewusst, «daß ein eidgnosschaft geschuldigt ist worden, sy hab den fordren hertzogen verratten, und wen ein eidgnosschaft nachliess dem künig die schlösser, dunckt unß denn glichen daß disem hertzogen ouch also geschach; wan unß wil nüt düncken, daß üch gütz daruß möcht erwachsen». ¹⁶⁰ Dieses Gefühl für den Ruf der Schweizer im Ausland verrät ebenfalls den bemerkenswert hohen Grad der Identifikation mit der Eidgenossenschaft, der in dieser Zeit in der bernischen Landschaft vorhanden war.

Die Ämterbriefe vermitteln eine ausgeprägt eidgenössisch orientierte Haltung, die einesteils wohl auf der Angst vor innereidgenössischen Konflikten beruhte, in der Hauptsache aber im Bewusstsein einer gemeinsamen Vergangenheit und der nun zu bewältigenden Gegenwart wurzelte.

Es kann daher nicht verwundern, dass die drohende Spaltung der Eidgenossenschaft durch die Reformation die Ämter veranlasste, hartnäckig auf den eidgenössischen Zusammenhalt zu drängen. «Und wo sölich zwytracht [den Glauben betreffend] möchte hingelegt und abgestellt werden, damit ein Eidgnosschaft zü einikeit und rüwen komen, und wir als die onverstendigen darzû könnenden geraten und gehelfen, da müste an unserm willen nüt abgan... Und was alldann üwer gnad mit sampt andern Eidgnossen darinne handlet und tüt, zü rüwen und friden unser allen, dem soll alldann trüwlichen gelept und nachgangen werden.» ¹⁶¹ Sogar die Wahl zwischen altem und neuem Glauben wurde also von der Einigkeit der Eidgenossen abhängig gemacht, sie war wichtiger als die religiöse Frage, zu der man sich damals kein eigenes Urteil erlaubte.

* * *

Die Ämterbefragungen – dem modernen Referendum vergleichbare ausgedehnte Volksrechte oder blosser Akt kluger Staatslenkung? Dies sind die gegensätzlichen Standpunkte, die im Laufe der Zeit von der Forschung eingenommen wurden. Eine genauere Betrachtung hat gezeigt, dass trotz der fehlenden rechtlichen Absicherung (vom Artikel des Könizbriefs abgesehen) die Bedeutung der Ämteranfragen für das politische Leben der Zeit nicht unterschätzt werden darf.

Entstanden sind die Ämterbefragungen aus dem länger schon gepflegten Meinungsaustausch zwischen Obrigkeit und Untertanen. Indem noch frühere als die bisher bekannten Einberufungen von Botschaften zur Beratung in die Stadt nachgewiesen werden konnten, wurde die Vorstellung einer gezielten Einführung der Ämteranfragen unhaltbar. Sie entwickelten sich vielmehr erst langsam zu dem

um 1500 üblich gewordenen, das ganze Territorium umfassenden Befragungssystem. In ihrer ältesten Form, der Besammlung von instruierten Boten in der Stadt zur gemeinsamen Besprechung im Rat, kommt die Ämterbefragung der Ständeversammlung des Fürstenstaates am nächsten, wenn ihr auch in der fehlenden Institutionalisierung und ohne gemeinsames Organ auf Landschaftsebene ein wichtiges Element der ständischen Verfassung fehlte.

Die Frage, ob die gesamte zur Volljährigkeit (14 Jahre) gelangte männliche Bevölkerung an den lokalen Beratungsversammlungen teilgenommen hatte, konnte nicht eindeutig beantwortet werden. Zumindest Dienstknechte und Hintersassen scheinen nicht immer zugelassen worden zu sein. Die freie Meinungsäußerung wurde zudem dadurch gehindert, dass Leute von höherem Ansehen, die sogenannten Ehrbarkeiten, wesentlich mehr Einfluss auf die Entscheidungsfindung hatten. Das körperschaftlich angelegte Befragungssystem zwang die Ämter, sich auf eine einzige Meinung zu einigen, weshalb auch aus diesem Grund nicht immer alle Versammelten in den Briefen zu Wort kamen. Gleichwohl darf damit gerechnet werden, dass sich eine massgebende Untertanenschicht in den Antworten äussert.

Die Obrigkeit war daran interessiert, eine möglichst breite Schicht mit ihren Anfragen zu erreichen. So konnte sie die Untertanen in die Entscheidungsfindung einbeziehen und möglichen Widerstand neutralisieren. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich der Rat in schwierigen Situationen oft auch guten Rat und Beistand erhoffte.

Die Antwortbriefe, von denen angenommen werden darf, dass sie die Ansichten der Beratungsversammlungen recht genau wiedergeben, sind eine ergiebige Quelle für das politische Bewusstsein in der bernischen Landschaft. Ihre Kritik an der oft undurchsichtigen Politik während der Mailänderkriege ist wohlüberlegt und trifft oft ins Schwarze. Die Uneinigkeit im Rat, die sich in der nur halbherzigen Befolgung der Pensionen- und Reislaufrordnung manifestierte, blieb der Landschaft nicht verborgen. Aber auch in den Ämtern lassen sich gegensätzliche Strömungen feststellen. Während in den Antwortbriefen immer wieder der Wunsch nach Frieden laut wird, floriert der wilde Reislauf wie eh und je. Hier zeigt sich möglicherweise wieder, dass vor allem die wirtschaftlich gutgestellte, am Reislauf deshalb weniger interessierte Schicht auf den Versammlungen das Wort führte.

Tief verankert ist um 1500 das Denken in eidgenössischen Dimensionen. Gemeineidgenössisches Bewusstsein, wie es sich sonst nur in Schriften mit begrenzter Breitenwirkung äussert, kann hier für einmal in der Bevölkerung selbst nachgewiesen werden. Es ist der Gedanke an eine gemeinsame, erfolgreiche Vergangenheit, auf dem das Zugehörigkeitsgefühl der bernischen Untertanen zur Eidgenossenschaft fusst, hierin dem Selbstverständnis der anderen Eidgenossen vergleichbar.

Bedingt durch die häufige Inanspruchnahme der Untertanen für wichtige Entscheide, bedingt auch durch deren nicht geringe Fähigkeit, Probleme der bernischen und der eidgenössischen Politik zur Kenntnis zu nehmen und einen eigenen Beitrag zu ihrer Lösung zu leisten, erlangten die Ämterbefragungen eine wesentliche Bedeutung für das politische Leben der Zeit – und als aussergewöhnliche Quelle zur Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter.

Anmerkungen

- ¹ M. v. STÜRLER: Volksanfragen, u. B. HIDBER: Zur Geschichte der Teilnahme des Berner Volkes an den Verfügungen und Gesetzesberathungen der obersten Landesbehörde, in: AHVB 7, 1868–71, 258–264.
- ² Ebd. 226 f.
- ³ K. DÄNDLIKER: Berichterstattungen, 38 u. 62. Zur Funktion der Zürcher Anfragen, vgl. jetzt: CHRISTIAN DIETRICH: Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525 (= Europ. Hochschulschriften III/229), Frankfurt 1985, bes. 248.
- ⁴ CH. ERNI: Ämterbefragungen, 6 ff.
- ⁵ ADOLF GASSER: Landständische Verfassungen in der Schweiz, in: ZGS 17, 1937, 103.
- ⁶ Die Forderung nach einer umfassenden Darstellung der Ämterbefragungen im eidgenössischen Vergleich, besonders hinsichtlich der sozialen Schichtung der Angefragten, wurde von E. WALDER: Reformation, 544 (Anm. 43), erhoben. Seine Anregungen sollen mit Hilfe nicht edierter Quellen für die bernischen Verhältnisse etwas weiterverfolgt werden.
- ⁷ Nur eine Befragung von 1471 hätte in diesem Zeitraum durch die Form der schriftlichen Anfrage Antwortschreiben aus den Ämtern hinterlassen müssen (M. v. STÜRLER: Volksanfragen, 246).
- ⁸ R. STECK, G. TOBLER: Aktensammlung, Nr. 384, 824, 891, 1205, 1330.
- ⁹ Vgl. CH. ERNI: Ämterbefragungen, 39 ff.
- ¹⁰ GOTTLIEB KURZ, CHRISTIAN LERCH: Geschichte der Landschaft Hasli (bearb. v. ANDREAS WÜRGLER), Meiringen 1979, 300 ff.
- ¹¹ Vgl. HANS MICHEL: Historisches zur Regionalbildung im bernischen Mittelland, in: Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Bern 50, 1970, 111.
- ¹² HANS STRAHM: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bern 1971, 178.
- ¹³ Vgl. unten, 223 f.
- ¹⁴ Zum Folgenden vgl. E. WALDER: Reformation, 469 f. und 473 ff. Schon im 15. Jh. galt nicht mehr der ursprüngliche Souverän, die Stadtgemeinde, als Inhaber der landesherrlichen Gewalt, sondern nur mehr die Räte, wobei der Rat der Zweihundert (Grosser Rat) als das die Stadtbürger repräsentierende Organ verstanden wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Stadtgemeinde die einzige Korporation war, die in den Ämterbefragungen nicht selbst zu Wort kam, da ja der zu solchem Anlass einberufene Grosse Rat sie vollgültig vertrat.
- ¹⁵ C. LOHNER: Missive, 333 f.
- ¹⁶ Die früheste bei M. v. STÜRLER: Volksanfragen, 229, erwähnte Anfrage datiert vom 2. Mai 1439, als der drohende bewaffnete Konflikt zwischen Zürich und Schwyz im Alten Zürichkrieg die Berner veranlasste, einen möglichen Auszug vorzubereiten. Deshalb sollen die Thuner und andere je zwei ehrbare Boten nach Bern zur Beratung schicken. Vgl. auch C. LOHNER: Missive, 324 f.
- ¹⁷ C. LOHNER: Urkunden und Missive aus dem Archive der Stadt Thun, in: Der Schweizerische Geschichtsforscher 8, 1832, 150f. Ebenfalls abgedruckt in: AHVB 2, 1851. Zur militärischen Rüstung Berns im Streit um Oltigen: R. FELLER, Bern 1, 241.
- ¹⁸ StAB, Register der Thuner Missivenbücher 1, Nr. 85.
- ¹⁹ C. LOHNER: Missive, 330 f.
- ²⁰ Ebd. 346 f.
- ²¹ StAB, RM 8, p. 72: «An die oberlender, ir gemeinden uff jetzt sonnentag frū (22. Sept. 1471) bi einandern ze haben von sach wegen, die min herren an si bringen wellend.»
- ²² C. LOHNER: Missive, 417 u. 337.

- ²³ Im Juni 1469 werden die Antworten von Thun, Burgdorf, Obersimmental, Frutigen, Äschi, Interlaken, Büren, Aarberg und Hasli notiert (in dieser Reihenfolge). StAB, RM 4, p. 174 f. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, ob alle angefragten Ämter ihre Boten geschickt haben, aber immerhin zeichnet sich doch schon eine recht breite geographische Verteilung ab. Am 28. April 1476 werden 30 Ämter angefragt, inkl. das nicht unter bern. Landeshoheit stehende Neuenstadt StAB, T Miss C, p. 861.
- ²⁴ Vergleicht man anhand der Stadtschreiberrödel die Zahl der ausgesandten Briefe, so werden in den zwei eingetragenen Befragungen der frühen 70er Jahre einmal 16 und ein andermal 9 Briefe verschickt (1471 u. 1476; StAB, A I 801, p. 79 u. 802, p. 147). Ab 1479 (31 Briefe) bis in die 1520er Jahre variiert die Zahl der ausgesandten Briefe zw. 24 (1500, 1502) und 39 Briefen (1516; StAB, A I 802–804). Im Vergleich mit den durchschnittlichen Briefmengen bei anderen Mitteilungen an «stett und lender» ist kein wesentlicher Unterschied festzustellen: in den (zufällig ausgewählten) Jahren 1483 und 1493/94 schwankt die Zahl der Briefe zw. 26 und 34 (StAB, A I 802 u. 803). Daraus lässt sich schliessen, dass spätestens seit 1479 so ziemlich alle Untertanengebiete mehr oder weniger regelmässig angefragt wurden. Im ganzen können 36 historische Verbände festgestellt werden, bei welchen Anfragen durchgeführt wurden (Liste bei E. WALDER: Reformation, 581).
- ²⁵ So M. v. STÜRLER, für den 1439 «die Stadt durch eine mutige und offene Initiative die Meinung ihres Volkes» einholte (Volksanfragen, 229).
- ²⁶ CH. ERNI: Ämterbefragungen, 8.
- ²⁷ Schon um 1400 sind Boten bekannt, die aus dem Oberland nach Bern oder umgekehrt reisen. Vgl. VINZENZ BARTLOME: Die Rechnungsbücher des Wirtes Hans von Herblingen als Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Thuns um 1400 (= AHVB 72, 1988), Bern 1988, 179–181.
- ²⁸ M. v. STÜRLER: Volksanfragen, 237ff. Seine Numerierung soll hier beibehalten werden. Im Gegensatz dazu verwendet E. WALDER: Reformation, 579, eine genau entgegengesetzte Zählweise.
- ²⁹ 1501 Aug. 16, Missiv im Burgerarchiv Thun, 666.1, Nr. 381.
- ³⁰ 1476 April 28, StAB, T Miss C, p. 861.
- ³¹ 1495 Sept., StAB, T Miss H, fol. 61^r.
- ³² Geht man von den 36 je angefragten Verbänden aus, ergibt das für den Regelfall etwa 50–70 Personen.
- ³³ Vgl. die detaillierte Liste von 1513 Okt. 22 (StAB, T Miss N, fol. 216^v), auf der 7 Ratsboten 26 Versammlungen zugeteilt werden (6 davon gehören, zus. mit den 4 Vennern, nachweislich dem Kl. Rat an, der letzte zumindest dem Grossen. V. ANSHELM: Berner-Chronik, 3, 239 u. 4, 162).
- ³⁴ 1502 März 7, StAB, T Miss K, fol. 235^v.
- ³⁵ «Wer unseren Herrn und Obern in oberlüterten Gestalten gehorsam sein will, der stande still; wer das aber nit tun will, der stande an ein Ort.» M. v. STÜRLER: Volksanfragen, 239.
- ³⁶ 1496 strich der Korrektor fast eine halbe Seite Erklärungen zur Frage nach dem französischen Bündnis aus dem Konzept des Briefes an die Ämter mit der lapidaren Begründung, «alles mitt wintern worten so ze lang wurde ze schriben». Die Haltung Spaniens und der italienischen Staaten wurde damit den Leuten vorenthalten. StAB, T Miss H, fol. 123^v.
- ³⁷ 1516 Mai 1, StAB, T Miss N, fol. 466^v.
- ³⁸ Hasli: 1513 März 24, StAB, UP 5, Nr. 2.
- ³⁹ E. WALDER: Reformation, 580.
- ⁴⁰ Auf der «gmeind des landgerichts zu Konolfingen» wurden 1528 u.a. «die von Münsingen» befragt, zur selben Zeit erscheint «auf dem landgericht von Seftigen» die «kilchheri von Belp». StAB, UP 1, Nr. 45 u. 104.

- ⁴¹ Etwa 1520 Sept. 8: «Wir, die gmeind von Spiez.» StAB, UP 5, Nr. 228.
- ⁴² 1496 April 5: «Sind wir in gemeinem capitel und mit unsren gotzhuss und herschaftlüten einhellig vermeint.» StAB, UP 4, Nr. 47.
- ⁴³ 1496 April 3: «Schultheis und rätt, gmein und lanttschafft zu Bürn.» StAB, UP 3, Nr. 5. Ähnlich etwa Aarberg: 1520, UP 2, Nr. 19, Thun: 1496, UP 6, Nr. 5, Burgdorf: 1502, UP 3, Nr. 47.
- ⁴⁴ Es handelt sich um die Besammlung von Ämterboten in Bern von 1513 Dez. 30, CH. ERNI: Ämterbefragungen 78. Zur allgemeinen Situation Ende 1513 vgl. ANTON V. TILLIER: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern 3, Bern 1838, 102.
- ⁴⁵ 1514 Jan., StAB, UP 3, Nr. 50.
- ⁴⁶ Z. B. 1522 April 24, StAB, T Miss P, fol. 43.
- ⁴⁷ E. WALDER: Reformation, 544 (Anm. 43).
- ⁴⁸ 1479 April 17, StAB, T Miss D, fol. 232^v.
- ⁴⁹ Missiv vom 3. April 1479 mit der Aufforderung an die Ämter, zwecks Abstellung des wilden Reislaufs auf den 16. April ihre Boten zu senden. StAB, T Miss D, p. 456.
- ⁵⁰ 1516 Mai 2, StAB, UP 4, Nr. 11.
- ⁵¹ 1520 Sept. 9, StAB, UP 5, Nr. 7.
- ⁵² Z. B. Hasli 1513 März 24, StAB, UP 5, Nr. 2: «So ist das die meinung und einhellickich gratten von der gantzen gmeind» oder Äschi 1514 Mai 3, StAB, UP 4, Nr. 26: «Ist einer gantzen gmeind der landschaff von Aschy lutttere meinung, wyll und gevallen.»
- ⁵³ Frutigen: 1496 April 4, StAB, UP 4, Nr. 4. Sie sind sich in diesem Fall einig, mit Leib, Ehre und Gut für Bern einzustehen.
- ⁵⁴ Huttwil: 1528 Sept., StAB, UP 6, Nr. 175.
- ⁵⁵ Nidau: 1515 März 9, StAB, UP 4, Nr. 154.
- ⁵⁶ 1515 März 18, StAB, UP 5, Nr. 185.
- ⁵⁷ «Sölichs gefalt uns mit der merern hand anzunämen, und dass man dem statt thüge und nachkome. Das minder mer ist aber under uns gesin, dass wir von uns etlich boten usgezogen, die zü üch, unsern gnädigen herren, zü schicken.» Auf diese Notlösung greift man nicht zum erstenmal zurück: «wie vern uf dem pfingstmontag beschächen ist», fügen sie hinzu. 1527 Mai 9, R. STECK, G. TOBLER: Aktensammlung, 405.
- ⁵⁸ 1505 Okt. 17, StAB, UP 4, Nr. 49.
- ⁵⁹ Emmmental: 1527 Mai 15, R. STECK, G. TOBLER: Aktensammlung, 416. «Und fon man zü man gefragt ist», Bipp: 1515, StAB, UP 6, Nr. 209.
- ⁶⁰ Wangen: 1527 Mai 15, ebd. 421.
- ⁶¹ 1526 März 4, ebd. 272.
- ⁶² Eine kursorische Durchsicht der Aktenbestände lässt vermuten, dass eher mehr Befragungen als bisher angenommen stattgefunden haben. Besonders die Stadtschreiberrödel geben zahlreiche Hinweise auf Briefe «in stett und lender, ir bottschaften har ze schicken» (StAB, A I 801–804). Die Quelle hat aber den Nachteil, dass Befragung und Fürtrag nicht unterschieden werden können.
- ⁶³ V. ANSHELM: Berner-Chronik, 3, 450 ff.
- ⁶⁴ Vgl. Anm. 17.
- ⁶⁵ H. MORGENTHALER: Teuerungen und Massnahmen zur Linderung ihrer Not im 15. Jh., in: AHVB 26, 1921, 2 ff. Zum Zusammenhang zwischen der militärischen Inanspruchnahme der Bevölkerung und dem daraus resultierenden ungewöhnlichen politischen Gewicht der Untertanen in den sich konstituierenden eidgenössischen Staaten vgl. H. C. PEYER: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1980², 68.
- ⁶⁶ Aus vergleichbaren Gründen wird in Zürich der Fürtrag gepflegt, der 1438 im Umfeld des Alten Zürichkriegs gegenüber den Untertanen die städtische Politik rechtfertigen sollte,

- «umb dess willen, dass die iren dester williger wärint». K. DÄNDLIKER: Berichterstattungen, 57.
- ⁶⁷ 1439, 1441, 1442, 1444; Anfragen mindestens an Thun zusätzlich noch 1440 u. 1443. C. LOHNER: *Missive*, 321 ff.
- ⁶⁸ M. v. STÜRLER: *Volksanfragen*, 230.
- ⁶⁹ «Haben wir harin an üwer und ander der unsern vorgehabten rat nützit wellen handeln noch zülassen.» *Missiv an die Thuner*: 1501 Aug. 16, wie Anm. 29.
- ⁷⁰ 1521 April 25, StAB, T Miss O, fol. 333^r.
- ⁷¹ «Diewil das dem römischen küng und dem rich widerwertig, mag üwer gnad bedencken, was nachpurschafft daruss erwachsen und villicht in tottlich krieg und mercklich unrüw komen mochten. . . Uns welte beduncken besser mit dem rich und unser nachpurschafft in friden und röwen geplept, dann mit frantzoseschen gelt krieg gehalten.» 1520 März 25, StAB, UP 5, Nr. 6.
- ⁷² Wie Anm. 70.
- ⁷³ Vgl. CH. ERNI: *Ämterbefragungen*, 114. Vergleichbar wohl auch der Entscheid vom August 1514, ebd. 89.
- ⁷⁴ Ebd. 6.
- ⁷⁵ 1495 März 27, StAB, T Miss H, fol. 17^r u. 1496 April, StAB, T Miss H, fol. 123^v.
- ⁷⁶ Im Oktober 1518 bittet die Stadt in einer Fürkaufsache um Willen und Gefallen der Landschaft, «damit wir uns wüssen zü halten». StAB, T Miss O, 123^r.
- ⁷⁷ CH. ERNI: *Ämterbefragungen*, 42 ff., ebenso 1513, ebd. 78.
- ⁷⁸ «Wann die botten uss dem Oberland harkommen, sol mitt inen des ankens halb geredt werden.» 1500 April 4, StAB, RM 106, p. 25.
- ⁷⁹ Wie Anm. 63.
- ⁸⁰ Bern schreibt 3 Tage nach der Berufung der Boten an die Solothurner, sie möchten doch ebenso handeln, in der Hoffnung, dass die Leute daran ein Genügen haben und sich nicht weiter gegen die Obrigkeit auflehnen. CH. ERNI: *Ämterbefragungen*, 71.
- ⁸¹ Wortlaut ebd. 73.
- ⁸² V. ANSHELM: *Berner-Chronik*, 3, 193.
- ⁸³ Die Interpretation, Erlach wüschte «offenbar das für die Regierung unbequeme direkte Verhandeln» (CH. ERNI: *Ämterbefragungen*, 56), scheint nicht ganz überzeugend, wenn der ganze Satz zitiert wird: «So haben wir... abgeratten des aller ersten, üwren gnaden... ze dancken, das sich üwer gnad gen den üwren umb so vil dümütticket, uns üwre bottschaft umb söliches zü senden, dann wir wol erkennen, das wir billicher zü üwren gnaden ritten und gan sötten.» 1502 März 14, StAB, UP 3, Nr. 117.
- ⁸⁴ 2. Hälfte 1516. StAB, Stadtschreiberrodel 4, p. 67. Das entsprechende *Missiv* liess sich leider nicht finden.
- ⁸⁵ Vgl. CH. ERNI: *Ämterbefragungen*, 39 ff. und R. STECK, G. TOBLER: *Aktensammlung*, wie Anm. 8.
- ⁸⁶ «Und deß zü urkund der warheyt so haben wir betten und herbetten den ersamen wissen Hanß Krochtallern, unsern vogt, daß er sin insigell hat thun drucken zü end diesser geschrift», Trachselwald: 1502 März 14, StAB, UP 6, Nr. 111; «unsern gemeinen lands Frutigen sigell», 1496 April 4, StAB, UP 4, Nr. 4.
- ⁸⁷ Z. B. Konolfingen: 1515 März 14, StAB, UP 1, Nr. 32; Laupen: 1520 März 23, StAB, UP 4, Nr. 104.
- ⁸⁸ Büren; 1496 April 3, StAB, UP 3, Nr. 15.
- ⁸⁹ 1513 März 25, StAB, UP 7, Nr. 82.
- ⁹⁰ 1502 März 15, StAB, UP 4, Nr. 5.
- ⁹¹ 1514 Mai, StAB, UP 6, Nr. 215.

- ⁹² Der andere zentrale Reibungspunkt der Zeit, die Auseinandersetzung um die Intensivierung der Herrschaftsrechte durch die Stadt, bzw. das Beharren der Untertanengebiete auf ihren alten partikularen Rechten und Freiheiten, erscheint nicht in den Ämterbefragungen.
- ⁹³ E. GAGLIARDI: Anteil, 549; E. DÜRR: Grossmachtpolitik, 545 ff.
- ⁹⁴ CH. ERNI: Ämterbefragungen, 42 ff.
- ⁹⁵ 1496 April 5, StAB, UP 6, Nr. 5.
- ⁹⁶ CH. ERNI: Ämterbefragungen, 47 u. 51.
- ⁹⁷ Interlaken: 1502 März 14, StAB, UP 4, Nr. 48.
- ⁹⁸ 1514 Juli 23, StAB, UP 5, Nr. 145.
- ⁹⁹ E. GAGLIARDI; Anteil, 549.
- ¹⁰⁰ Lenzburg: 1516 Aug. 9, StAB, UP 7, Nr. 116.
- ¹⁰¹ 1514 Mai 3, StAB, UP 5, Nr. 144.
- ¹⁰² 1516 Aug. 8, StAB, UP 7, Nr. 87.
- ¹⁰³ 1513 März, StAB, UP 1, Nr. 97.
- ¹⁰⁴ 1513 März 23, StAB, UP 7, Nr. 5.
- ¹⁰⁵ 1514 Jan. 14, StAB, UP 4, Nr. 152.
- ¹⁰⁶ CH. ERNI: Ämterbefragungen, 52.
- ¹⁰⁷ V. ANSHELM: Berner-Chronik, 2, 339. Dieser Konflikt war damals ein gesamteidgenössisches Problem, vgl. E. GAGLIARDI: Anteil, 42 f.
- ¹⁰⁸ Anlässlich einer Befragung wegen Massnahmen gegen Aufwiegler und Reisläufer fordert der Aargau 1509, «dass es glichlich zuogang, in der stadt als auf dem land». CH. ERNI: Ämterbefragungen, 62.
- ¹⁰⁹ R. FELLER: Bern, 1, 535 f.
- ¹¹⁰ Zum Folgenden ebd. 560 ff.
- ¹¹¹ 1516 Mai 1, StAB, T Miss N, fol. 466^v.
- ¹¹² 1516 Mai, StAB, UP 1, Nr. 136. Vgl. auch Aarwangen: 1516 Mai, StAB, UP 3, Nr. 102: «Als min herern hand gesehen uffrysten die houptlütten, lüteren, fenner, ander burger sün uff dasselb sind aweg gezogen, ir darzü nit getan hand.»
- ¹¹³ 1516 Mai, StAB, UP 1, Nr. 100.
- ¹¹⁴ 1516 Mai 3, StAB, UP 5, Nr. 5.
- ¹¹⁵ Obersimmental: 1516 Mai 5, StAB, UP 5, Nr. 148.
- ¹¹⁶ Die Hauptleute hätten «gelt uff das land geschickt und die üweren hie weg gefürtt, über das üwer gnad by eid und erre verboten hand und ouch üwer gnaden brieff verschlachen hand und dieselben dem gemeinen man nitt erzeigt». Trachselwald: 1516 Mai 3, StAB, UP 6, Nr. 117.
- ¹¹⁷ Laupen: 1516 Mai, StAB, UP 4, Nr. 103 u. Zollikofen: 1516 Mai, StAB, UP 1, Nr. 85.
- ¹¹⁸ Bipp: 1516, Mai, StAB, UP 6, Nr. 217.
- ¹¹⁹ Wie Anm. 114.
- ¹²⁰ 1516 Mai 2, StAB, UP 4, Nr. 28.
- ¹²¹ CH. ERNI: Ämterbefragungen, 100.
- ¹²² 1516 Mai 3, StAB, UP 3, Nr. 15. Ebenso Zollikofen, wie Anm. 117.
- ¹²³ 1516 Aug., StAB, UP 1, Nr. 99.
- ¹²⁴ CH. ERNI: Ämterbefragungen, 101.
- ¹²⁵ Wie Anm. 117.
- ¹²⁶ E. GAGLIARDI: Anteil, 38 ff. Zu Motiven und Ausmass der «Feldsucht» auch W. SCHAUFELBERGER: Der Alte Schweizer, 144 ff.
- ¹²⁷ E. DÜRR: Grossmachtpolitik, 650 f. Vgl. G. MARCHAL: Bauern, 775 ff., der den Stimmungsumschwung im ersten Jahrzehnt des 16. Jh. ansiedelt.
- ¹²⁸ «So mag üwer gnad wissen der gmeinen versamung üwer stett, lannd und gebietten bottschaftten zületzt vor üwer gnaden beschächen (1495 Sept. 24), do wir all einmündig

- warent und noch hüttbytag sind, das üwer gnaden beider künge nüssig ganngge.»
Frutigen: 1496 April 4, StAB, UP 4, Nr. 4.
- ¹²⁹ 1496 April 4, StAB, UP 5, Nr. 181.
- ¹³⁰ Seftigen: 1513 März, StAB, UP 1, Nr. 97 u.a.m.
- ¹³¹ Vgl. etwa die Antworten von Frutigen 1513, Trachselwald 1513 u. Brugg 1520. CH. ERNI: Ämterbefragungen, 66, 68, 113.
- ¹³² E. DURR: Grossmachtspolitik, 678 f.
- ¹³³ Angaben nach E. GAGLIARDI: Novara und Dijon. Höhepunkt und Verfall der schweizerischen Grossmacht im 16. Jh., Zürich 1907, 232.
- ¹³⁴ 1515 März 20, StAB, UP 4, Nr. 102 u. 1515 März 18, StAB, UP 5, Nr. 185. Mit diesen Zahlen kommt man kaum auf ein reguläres Aufgebot von 2000 Mann. Eventuell wurde in den Ämtern sehr ungleich ausgehoben.
- ¹³⁵ Büren: 1515 März 19, CH. ERNI: Ämterbefragungen, 92.
- ¹³⁶ Vgl. ebd. 92 ff.
- ¹³⁷ Ebd.
- ¹³⁸ In der Literatur finden sich wenig Hinweise auf die soziale Herkunft der mitlaufenden Knechte. E. GAGLIARDI: Anteil, 38 f., denkt an vorwiegend jüngere Leute, die in der Heimat nicht beschäftigt werden können. EDGAR BONJOUR: Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern, Diss. phil. Bern 1923, 14, spricht von den «untersten Klassen des Volkes». W. SCHAUFELBERGER: Der Alte Schweizer, geht auf die Frage gar nicht ein. Erst ARNOLD ESCH: Lebensverhältnisse von Reisläufern im spätmittelalterlichen Thun. Ein Beschlagnahme-Inventar von 1495, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 48, 1986, 154–161, hat auf die Vielfalt der Beweggründe und den zum Teil recht ansehnlichen wirtschaftlichen Hintergrund der wilden Reisläufer aufmerksam gemacht.
- ¹³⁹ 1516 Mai 2, StAB, UP 4, Nr. 11 u. Nr. 28.
- ¹⁴⁰ «Haben wir . . . uns erkuntet an den knechten, so ouch jetzt kurzlich uss Meyland kommen und der sach bericht sind.» Ebd.
- ¹⁴¹ Zuletzt G. MARCHAL: Bauern. Vgl. die Literaturangaben ebendort und bei H. v. GREYERZ: Nation und Geschichte im bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein, Bern 1953.
- ¹⁴² HEINRICH DREYFUSS: Die Entwicklung eines politischen Gemeinsinns in der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Politiker Ulrich Zwingli, in: ZSG, 6, 1926, 61–126, 145–193.
- ¹⁴³ G. MARCHAL: Bauern, 761. Auch wenn Marchals Fragestellung auf das Geschichtsbewusstsein zielt und nicht auf das Gemeinschaftsdenken, so sind doch beide Phänomene einander nahe genug, dass sich die Quellenfrage gleich stellt.
- ¹⁴⁴ Vgl. die quellenkritischen Erörterungen ebd. 759 ff.
- ¹⁴⁵ E. DURR: Grossmachtspolitik, 531 f.
- ¹⁴⁶ Konolfingen: 1516 Aug. 10, StAB, UP 1, Nr. 33.
- ¹⁴⁷ Vgl. die Anm. 141 u. 142.
- ¹⁴⁸ 1514 Jan., StAB, UP 6, Nr. 181.
- ¹⁴⁹ 1514 Jan. 6, CH. ERNI: Ämterbefragungen, 81.
- ¹⁵⁰ Da die eidg. Boten sich beim Rat «entschulgett» hätten «und ir unser gnedig herren umb friden willen benüglich, söllentt wir . . . öuch gefallen han». 1514 Jan., StAB, UP 3, Nr. 50.
- ¹⁵¹ 1496 April 4, StAB, UP 6, Nr. 109. Ähnliche Befürchtungen hegt Lenzburg: 1520 März 27, CH. ERNI: Ämterbefragungen, 112.
- ¹⁵² Nidau: 1496 April 4, StAB, UP 4, Nr. 147.
- ¹⁵³ 1516 Aug., StAB, UP 1, Nr. 99.
- ¹⁵⁴ 1471 Mai 19: Aufforderung an die 4 Landgerichte mit je 100 Mann nach Bern zu kommen, die ewigen Bünde und immerwährenden Freundschaften mit Eiden zu bestätigen. StAB,

- T Miss A, p. 834. 1482 Juli 1: Die Thuner sollen 2 oder 3 Boten zur Beschwörung der Bünde schicken. Burgerarchiv Thun, Missivenbuch 4a, Nr. 164.
- ¹⁵⁵ 1514? Mai 3, StAB, UP 1, Nr. 30.
- ¹⁵⁶ 1496 April 5, StAB, UP 6, Nr. 5.
- ¹⁵⁷ G. MARCHAL: Bauern, 761.
- ¹⁵⁸ 1514 Jan. 12, StAB, UP 3, Nr. 121.
- ¹⁵⁹ Zofingen: 1516 Mai 3, StAB, UP 7, Nr. 181.
- ¹⁶⁰ 1513 März, StAB, UP 1, Nr. 97. Niedersimmental: 1513 März 23, StAB, UP 5, Nr. 183 sieht «lob und er» der Eidgenossenschaft nur gewährleistet, wenn sie das Herzogtum Mailand beschirmt.
- ¹⁶¹ Thun: 1524 April 11, R. STECK, G. TOBLER: Aktensammlung, 107.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen aus dem Staatsarchiv Bern (StAB):

Deutsche Missivenbücher [T Miss] 1442–1522 (A III 3–18)
Ratsmanuale [RM] 1465–1522 (A II 1–85)
Stadtschreiberrödel 1–4 (A I 801–804)
Unnütze Papiere [UP] 1–7 (A V 1347–1357)

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur:

- ANSHELM V. Anshelm: *Die Berner-Chronik* (Hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Bern), 6 Bde., Bern 1884–1901.
- DÄNDLIKER K. Dändliker: *Die Berichterstattungen und Anfragen der Zürcher Regierung an die Landschaft in der Zeit vor der Reformation*, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 21, 1896, 37–70.
- DÜRR E. Dürr: *Eidgenössische Grossmachtpolitik im Zeitalter der Mailänderkriege*, in: *Schweizer Kriegsgeschichte* 4, 1933.
- ERNI Ch. Erni: *Bernische Ämterbefragungen 1495–1522*, in: *AHVB* 39, 1948, S. 1–124.
- FELLER R. Feller: *Geschichte Berns*, 4 Bde., Bern 1974.
- GAGLIARDI E. Gagliardi: *Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494–1516*, Zürich 1919.
- LOHNER C. Lohner: *Missive aus der Zeit des alten Zürichkrieges, vom 13. Feb. 1437 bis 24. Dez. 1450*, in: *Der Schweizerische Geschichtsforscher* 6, 1827, 321–480.
- MARCHAL Guy P. Marchal: *Die Antwort der Bauern. Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewusstseins am Ausgang des Mittelalters*, in: Hans Patze (Hrsg.): *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im Spätmittelalter (= Vorträge u. Forschungen 31)*, Sigmaringen 1987.
- SCHAUFELBERGER W. Schaufelberger: *Der Alte Schweizer und sein Krieg. Studien zur Kriegführung vornehmlich im 15. Jh.*, Diss. phil. Zürich 1952.
- STECK, TOBLER R. Steck, G. Tobler: *Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532*, Bern 1923.
- STÜRLER M. v. Stürler: *Die Volksanfragen im alten Bern*, in: *AHVB* 7, 1868–71, 225–257.
- WALDER E. Walder: *Reformation und moderner Staat*, in: *450 Jahre Reformation (= AHVB 64/65, 1980/81)*, 445–583.